



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.



EUROPASPIEGEL

Mai 2024



Inhalt

Europawahlen 2024

Vorstellung der Positionen der europäischen Parteien und Fraktionen des Europäischen Parlaments

Vorstellung der Positionen der deutschen und österreichischen Parteien

Whalprognose

Verpackungsverordnung – Trilog-Einigung vom Europäischen Parlament formell bestätigt

Revision der Abfallrahmenrichtlinie – Positionierung im Rat zum Kommissionsvorschlag fast abgeschlossen

Abfallverbringungsverordnung – Neue Regeln treten in Kraft

Revision der Industrieemissionsrichtlinie – Überarbeitete Fassung angenommen

Critical Raw Materials Act – Europäische Rohstoffverordnung ist am 23. Mai in Kraft getreten

EU Indicator Framework for Chemicals veröffentlicht – Wegweiser für die REACH-Verordnung?

Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlust – Neues Europäische Parlament wird sich voraussichtlich erneut mit dem Verordnungsvorschlag befassen

Reform des Strommarktdesigns – Rat und Europäisches Parlament bestätigen formell die politische Einigung

Revision der Energiebesteuerungsrichtlinie – Keine Allgemeine Ausrichtung des Rates in dieser Legislaturperiode

Net Zero Industry Act – Formelle Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat der EU

Delegierte Verordnung für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt – Kommission veröffentlicht Revisionsentwurf

Mindestrezyklateinsatzquoten – Kommission schlägt Berechnungsmethode für chemisch recycelte Kunststoffe vor

Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung – Frühzeitige Positionierung der Entsorgungswirtschaft

Kurznachrichten

Recht auf Reparatur – Annahme durch die EU-Institutionen vollzogen

CO₂-Entnahmezertifizierung – Europaabgeordnete bestätigten die vorläufige Einigung

EU-Emissionshandelssystem – Überarbeitung der Regelungen zur Überprüfung der Emissionsdaten

EU-Lieferkettengesetz – Veröffentlichung des finalen Gesetzestextes wird unmittelbar erwartet

Bauprodukteverordnung – das Europäische Parlament bestätigt die vorläufige Einigung

Ökodesignverordnung – Veröffentlichung des Verordnungstextes imminert

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.

BDE Vertretung Brüssel

Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung

Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel

Redaktionsschluss: 30. Mai 2024

Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.



Vorstellung der Positionen der europäischen Parteien und Fraktionen des Europäischen Parlaments

Brüssel steht vor dem Wandel: Mit der Neubesetzung des Europäischen Parlaments geht eine mögliche Verschiebung der politischen Schwerpunkte einher.

Der rasante Aufstieg Chinas zur Weltmacht, die Corona-Pandemie, Krieg in Europa – die vergangenen 4 Jahre waren geprägt von Entwicklungen, die Europa und seine Bürger noch heute auf die Probe stellen. [Das jüngste Eurobarometer \(Frühjahr 2024\)](#) zeigt: EU-Bürger sehen Armutsbekämpfung (33%), Gesundheit (32%) und Sicherheit und Verteidigung (31%) als notwendige Prioritäten der neuen Legislaturperiode. Die Auseinander-

setzung mit dem Klimawandel verliert im Vergleich zu den Wahlen 2019 an Bedeutung und fällt mit 29% auf den fünften Platz zurück – das zeigt sich auch in den Wahlprogrammen der europäischen Parteien hinsichtlich der Kreislaufwirtschaft.

Positionen der europäischen Parteien und Fraktionen des Europäischen Parlaments zur Kreislaufwirtschaft



Fraktion der europäischen Volkspartei

Die europäische Volkspartei (EVP), die konservativen Parteien wie CDU & CSU sowie die österreichische ÖVP unter sich vereint, stellt die Wirtschaft in den Vordergrund ihrer grünen Politik. Unterstützung und finanzielle Anreize sollen Unternehmen, insbesondere den Mittelstand, zur Forschung und Entwicklung neuer nachhaltiger Technologien anregen, um die Industrie zum wichtigsten Treiber des grünen Wandels zu machen, nicht die Politik. Der Ausbau einer sicheren, nachhaltigen Energie-Union und eine einheitliche *European Resource Strategy* sollen dabei einen sicheren, unabhängigen Zugang zu Energie und Rohstoffen garantieren und die Grundlagen für die notwendigen Innovationen sichern. Auch eine Förderung der Kreislaufwirtschaft soll zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit Rohstoffen beitragen.

Des Weiteren wird eine Stärkung der *European Waste Reduction Strategy* sowie der *European Plastics Strategy*, bei der insbesondere die Reduzierung von Mikroplastik im Vordergrund stehen soll, angestrebt.



Fraktion der Grünen

Die Grüne Fraktion des Europäischen Parlaments setzt sich aus den *European Greens* und der *European Free Alliance* (EFA) zusammen. Ihr gehören auch die deutsche Partei Bündnis 90/ die Grünen und die österreichische Die Grünen – Die Grüne Alternative an. Unter dem Motto „*Waste must become a design flaw*“ wollen sich

die Europäischen Grünen in der kommenden Legislaturperiode für den Ausbau einer gänzlich nachhaltigen Kreislaufwirtschaft bis spätestens 2040 einsetzen. Dabei stehen besonders die Förderung von Ökodesign und des Rechts auf Reparatur im Mittelpunkt: Neben der Einführung eines EU-weiten Marktes für unabhängige *Repair-* und *Refurbish-*Anbieter, sollen auch einheitliche technische Standards, wie beispielsweise einheitliche Stecker, zu mehr Nachhaltigkeit und langlebigeren Produkten beitragen.



Fraktion der Sozialisten und Demokraten

Die Fraktion der Sozialisten und Demokraten (S&D) besteht aus der Partei der europäischen Sozialisten (PES), der auch die deutsche SPD und die österreichische SPÖ angehören. Die PES konzentriert sich im Rahmen eines „neuen sozialen *Green Deals*“ auf europäischer Ebene in erster Linie auf den Ausbau eines erneuerbaren Energiemixes, der langfristig bezahlbare Preise für alle Marktteilnehmer garantiert. Zur Stärkung der Wirtschaft ist ein Investitionsplan für Grüne und Digitale Technologien vorgesehen, der den Wandel zu mehr Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit vorantreiben soll.

renew europe. Fraktion Renew Europe

Teil der Fraktion Renew Europe (RE) sind vor allem die beiden liberalen Parteien Allianz der Liberalen und Demokraten Europas (ALDE), in der die deutsche FDP sowie die österreichischen NEOS Mitglieder sind, und die Europäische Demokratische Partei (EDP/PDE), zu der die Freien Wähler gehören. Die Renew hat es sich zum Ziel gesetzt, Wirtschaftswachstum und Primärrohstoffverbrauch zu entkoppeln und Wachstum ohne die Nutzung von Primärrohstoffen zu erreichen. Dazu wol-

len sie zum einen die Kreislaufbranche und ihre Anlagen fördern, zum anderen Anreize für Hersteller schaffen, Produktionsvorgänge nachhaltiger gestalten und überwiegend Sekundärrohstoffe nutzen. Lebensmittel sollen auf ihren Etiketten über ihren *Carbon-Footprint* aufklären. Das Abfallaufkommen soll durch mehr freiwilliges Ökodesign, ein Verbot zur Zerstörung von Neuwaren, neue Regeln für das Mindesthaltbarkeitsdatum von Lebensmitteln sowie die Förderung von Möglichkeiten für Essens-Spenden verringert werden. Auch ein EU-weites Pfandsystem für Verpackungen ist vorgesehen.

Fraktion der Linken

Die europäischen Linken fordern in der kommenden Legislatur vor allem ehrgeizigere Klimaziele: Das Treibhausgasemissionsziel des europäischen Klimagesetzes soll von 55% auf 65% weniger Emissionen bis 2030 angehoben werden. Vollständige Klimaneutralität soll nicht erst 2050, sondern bereits 2035 erreicht werden. Eine vollkommene Entprivatisierung der Energie- und Wasserwirtschaft soll den Zugang zu Allgemeingütern für alle Marktteilnehmer sichern und Investitionsmöglichkeit für Gemeinden schaffen. Um den grünen Wandel der Industrie zu fördern, wird eine Änderung der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) angestrebt: Kredite für Investitionen, die der Reduzierung von CO₂ oder der Schaffung neuer, fairer Arbeitsplätze dienen, sollen zu günstigeren Konditionen (0% Finanzierung) ausgeben werden, Kredite, die voraussichtlich das Gegenteil bezwecken, zu unattraktiveren.



Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformen

Die Partei der Europäischen Konservativen und Reformen (EKR), die die gleichnamige Fraktion im Europäischen Parlament bildet, plant in der kommenden Legislatur eine gänzlich neue Herangehensweise an den *Green Deal*. Im Fokus soll dabei eine Ausrichtung der Klimaziele an kleinen, lokalen Akteuren und ihren Möglichkeiten stehen. Bürger, Landwirte und Unternehmen sollen vor den negativen Folgen der derzeitigen „über-ideologischen“ grünen Politik „geschützt“ werden, beispielsweise durch eine Aufhebung des Verbrenner-Verbots. Der EKR gehört derzeit das Bündnis Deutschland an.



Fraktion Identität und Demokratie

Die Partei Identität und Demokratie (ID), die seit der letzten Europawahl 2019 als direkte Nachfolgerin der Fraktion Europa der Nationen und der Freiheit (ENF) ihre eigene Fraktion bildet, zeichnet sich in erster Linie durch eine generelle Ablehnung der Europäischen Union und ihrer Vorhaben, dazu zählt auch der *Green Deal*, aus. Der ID gehörte die Alternative für Deutschland (AfD) an, bis diese am 23.05.2024 als Reaktion auf Skandale um Spitzenkandidat Maximilian Krah von der Fraktion ausgeschlossen wurde. Österreichisches Mitglied der ID ist die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ). Konkrete Ziele und Vorhaben für die Kreislaufwirtschaft werden von der ID nicht benannt.

Europawahlen 2024: Vorstellung der Positionen der deutschen und österreichischen Parteien

Wie soll unser Europa in Zukunft aussehen? - Die Antwort auf diese Frage ist nur noch wenige Wochen entfernt. Am 09. Juni sind Europawahlen in Deutschland und Österreich – mit ihr könnten sich auch die politischen Schwerpunkte und Visionen der Union verlagern. In den Parteiprogrammen, die allesamt unterschiedliche Prioritäten setzen, spiegelt sich das Zeitgeschehen wider.

Deutschland



Allgemeines

Die Christlich-Demokratische Union und Christlich-Soziale Union (CDU/CSU), die zur Europawahl ein gemeinsames Wahlprogramm vorgelegt haben, legen für die kommende Legislaturperiode einen großen Schwerpunkt auf den Ausbau einer Verteidigungsunion. Gemeinsame Rüstungsprojekte und -beschaffungen und die Bestellung eines EU-Verteidigungskommissars sollen die Union insbesondere im Angesicht des Krieges in Europa nach außen hin sicherer auftreten lassen. Dazu soll auch eine Einbindung der Militärmacht Großbritannien beitragen. Darüber hinaus soll durch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Europol und den nationalen Polizeiorganisationen die Kriminalität grenzüberschreitend effektiver bekämpft werden.

Um starke Bündnisse innerhalb der EU zu schaffen und aufrechtzuerhalten, planen CDU und CSU neben der Förderung der Deutsch-Französischen Freundschaft eine Wiederbelebung

des Weimarer Dreiecks (Frankreich, Deutschland, Polen) mit der neuen polnischen Staatsregierung. Der Transatlantischen Partnerschaft mit den USA soll ebenfalls mehr Bedeutung beigemessen werden. Migration soll „durch Humanität und Ordnung“ begrenzt werden, beispielsweise indem das Konzept der sicheren Drittstaaten konsequent umgesetzt wird und Fluchtursachen bekämpft werden.

In Wirtschaftsangelegenheiten geht es der Union vor allem darum, Wirtschaft, Energie und Klima zusammenzudenken und die Nachhaltigkeitsbestreben der EU „wirtschaftsfreundlicher“ zu machen, beispielsweise durch eine Aufhebung des kürzlich beschlossenen Verbrenner-Verbotes. Des Weiteren sind die verpflichtende Einbindung des EU-Mittelstandsbeauftragten in alle Gesetzgebungsverfahren und das Ausrufen eines Belastungsstopps geplant, um die „Überregulierung“ der Wirtschaft zu beenden.

Kreislaufwirtschaft

Um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, setzt die CDU auf marktbasierende Instrumente:

- ein ambitionierter Ausbau erneuerbarer Energien in Form einer Energieunion, der sich insbesondere auf den Ausbau von Wasserstoffnetzen konzentriert,
- eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch Schließung von Stoffkreisläufen und langlebigeren Produkten
- ein europaweites Emissionshandelsystem mit fortschrittlichen CCS (*Carbon Capture and Storage*)- und CCU (*Carbon Capture and Usage*)-Technologien sollen zu mehr Nachhaltigkeit der Industrie beitragen.

Im Großen und Ganzen soll der *Green Deal* zukünftig näher an der Wirtschaft weiter entwickelt werden, beispielsweise indem Investitionen und finanzielle Anreize für Innovationen im Bereich sauberer Technologien geschaffen werden, um Unternehmen zu ermutigen, den Grünen Wandel mit mehr Eigeninitiative und strategischer Souveränität voranzutreiben.



Allgemeines

Ein Sozialer *Green Deal* – damit möchte die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) in der kommenden Legislatur Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit verbinden. Der Ausbau einer Energieunion erneuerbarer Energien soll „absoluten Vorrang“ bekommen und als „Jobmotor“ dienen, der neue Arbeitsplätze schafft und den Zugang zu bezahlbarer, sauberer Energie für alle sichert. Investitionen in Zukunftsindustrien und anderweitig finanzielle Unterstützung sollen der Wirtschaft zum dauerhaften grünen Wandel verhelfen.

Neben dem Ausbau des Energienetzes plant die SPD auch einen Ausbau des Transportnetzes: Dabei stehen vor allem die Bahnstrecken im Fokus, die vermehrt kostengünstiges und

nachhaltiges Reisen innerhalb der Europäischen Union ermöglichen sollen.

Eine gemeinsame Europäische Armee und gemeinschaftliche Beschaffungsprojekte sollen die Union nach außen geschlossen und verteidigungsbereit auftreten lassen.

Kreislaufwirtschaft

Die SPD sieht in ihrer Europapolitik auch Agendapunkte mit Bezug auf die Kreislaufwirtschaft vor. So fordert sie beispielsweise die gänzliche Abschaffung von Wegwerfverpackungen und eine vorrangige Nutzung von Mehrweg an Stelle von Einweg. Auch ein Recht auf Reparatur von elektrischen Geräten und Textilien, die noch nicht von der *Right to Repair* Richtlinie erfasst sind, soll gefestigt werden, um die Vernichtung von Waren zu minimieren. Schrott-Exporte in Drittländer sollen reduziert werden.



Allgemeines

Die Grünen legen den Fokus ihrer Europapolitik auf Nachhaltigkeit: Mit dem Ziel, Europa so schnell wie möglich zum ersten klimaneutralen Wirtschaftsstandort der Welt auszubauen, sehen sie u.a. zahlreiche Investitionen in Erneuerbare Energien und Wasserstoffnetze vor. Dazu gehört auch die EU-weite Auszahlung eines Klimageldes aus dem Klimasozialfonds, das Menschen mit niedrigem Einkommen beim Umstieg auf saubere Energie unterstützen soll.

Auf der Agenda steht der Aufbau einer Infrastrukturunion, die sowohl diverse Institutionen (z.B. Wind- und Solarparks, Glasfaserleitungen, aber auch Bildungseinrichtungen und Krankenhäuser) europaweit miteinander verbindet, als auch EU-Bürgern mehr Freizügigkeit verschafft, beispielsweise durch den Ausbau eines nach-

haltigen, kostengünstigen Schienennetzes.

Um den Wirtschaftsstandort Europa zu stärken, sehen die Grünen zum einen eine Vertiefung des Binnenmarkts, zum anderen Investitionen in nachhaltige Produktionsabläufe und Schlüsseltechnologien nach US-Amerikanischem Vorbild (*Inflation Reduction Act*) vor. Eine EU-Fachkräftestrategie, zu der auch die Einführung eines Mindestlohns von 14€ die Stunde gehört, soll Fachkräfte aus dem Ausland gewinnen und den europäischen Ausbildungsmarkt fördern. Der Mittelstand soll u.a. durch verpflichtende KMU-Tests für alle Gesetzgebungsverfahren gefördert werden.

Kreislaufwirtschaft

Die Grünen setzen sich in ihrem Europawahlprogramm außerdem für mehr Rohstoffsicherheit ein. Förderung von Sekundärrohstoffen durch ambitionierte Wiederverwendungs- und Rezyklateinsatzziele, *Urban Mining*, Forschungen zur Substitution besonders knapper Rohstoffe und eine nachhaltige Rohstoffaußenpolitik, die auch den Ausbau von neuen Partnerschaften mit rohstoffreichen Ländern umfasst, sollen dabei helfen, die Abhängigkeit vom Rohstofflieferanten China einzudämmen. Europaweite Mehrweg- und Pfandsysteme für Batterien und Verpackungen sollen das Abfallaufkommen reduzieren und dazu beitragen, Plastikmüllexporte in Drittstaaten gänzlich zu stoppen. Die Einführung eines digitalen Gebäudespasses soll zudem die Nutzung ökologischer und recycelter Bauprodukte fördern.



Allgemeines

Europa für „kluge Köpfe“ attraktiver machen – Diesem Ziel widmet sich das Wahlprogramm

der Freien Demokratischen Partei (FDP). Eine gute Berufsausbildung sei Grundvoraussetzung für freiheitliche Selbstverwirklichung und deshalb soll in der kommenden Legislatur vor allem der europäische Bildungsmarkt modernisiert werden. Bildungsfreizügigkeit innerhalb der EU soll als neue Grundfreiheit festgelegt werden: Die Einführung eines digitalen europäischen Studentenausweises sowie eines EU-weiten zentralen online Bewerbungsportals, die Vereinheitlichung der Semester- und Prüfungszeiten und mehr finanzielle Mittel für Erasmus+ Programme sollen Studierenden den Auslandsaufenthalt erleichtern. Auch für Auszubildende, vor allem im Handwerk, sollen mehr Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts geschaffen werden.

Für Fachkräfte soll Europa im Rahmen einer EU-weiten Strategie zur Fachkräftegewinnung attraktiver werden. Diese umfasst neben einer Flexibilisierung der EU-Arbeitszeitrichtlinie und der Einführung neuer Arbeitszeitmodelle wie dem *Remote-Work* im EU-Ausland auch eine vereinfachte Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und eine EU-weite Einführung von Englisch als zweite Verwaltungssprache.

Daneben steht für die FDP eine Stärkung des Mittelstandes auf der Agenda. Jedes Gesetzgebungsverfahren soll einem KMU-Test unterzogen werden, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen umgesetzt werden können.

Ein „*Bureaucracy Reduction Act*“ soll zum Bürokratieabbau beitragen und die Wirtschaft innerhalb der 4-jährigen Legislaturperiode von mind. 50% der derzeitigen Bürokratielasten befreien. Dies soll auch private Investitionen und Gründungen attraktiver machen.

Kreislaufwirtschaft

Die FDP fordert eine Regulierungspause des *Green Deal*, die Unternehmen ermöglichen soll, sich an die bisher getroffenen Änderungen anzupassen. Um eine Entlastung zu schaffen, werden „kleinteilige Regulierungen“, wie zuletzt die Ökodesignverordnung, abgelehnt. Die FDP sieht in ihrem Programm eine stärkere Einbindung von mittelständischen Unternehmen in die Recyclingbranche vor, beispielsweise durch finanzielle Anreize, wenn bevorzugt Sekundärrohstoffe genutzt werden oder Unterstützung bei der Diversifikation von Produktionsketten. Anreize und neue Regelungen für eine verstärkte Sortierung von Abfall sind ebenfalls vorgesehen.

Die Linke

Allgemeines

Die Linke fordert in ihrem Wahlprogramm einen Wandel der Arbeitswelt: Nicht Profit, sondern Menschenrechte und Nachhaltigkeit sollen zukünftig im Vordergrund stehen – Ein Wandel, bei dem die Wirtschaft gezielt mit EU-Strukturmitteln unterstützt werden soll. Die Einführung einer 4-Tage-Woche und ein europaweiter Mindestlohn von 15€ die Stunde sollen auch dabei helfen, Lebensverhältnisse innerhalb der Union anzugleichen. Zu einer Vermögensumverteilung sollen u.a. eine höhere Besteuerung hoher Einkommen und Konzerngewinne, sowie eine Mindeststeuer von 25% für alle Unternehmen beitragen. Asyl soll als Grundrecht ohne Einschränkungen anerkannt werden.

Die Linke sieht zwar grundsätzlichen Reformbedarf für die EU, u.a. in Form einer Stärkung des Parlaments im innereuropäischen politischen Gefüge, lehnt die EU als solche aber nicht ab.

Kreislaufwirtschaft

Die Linke macht sich in ihrem Europawahlprogramm für eine Senkung des Primärrohstoffverbrauchs von 10% bis 2030 stark. Dafür sehen sie eine Stärkung der Recyclingbranche u.a. durch höhere Recycling- und Rezyklateinsatzquoten und mehr Ökodesign für bessere Recycelbarkeit vor. Hersteller sollen im Zuge einer Herstellerverantwortung für die Kosten für Rücknahme, Transport, Wiederaufbereitung und Entsorgung ihrer Produkte verantwortlich gemacht werden. Abgaben auf Einwegverpackungen und ein EU-weites Pfandsystem für Ein- und Mehrweggetränkeflaschen sollen das Abfallaufkommen reduzieren. Eine Entkriminalisierung von Lebensmittelrettung, dem sogenannten Containern, soll zudem dabei helfen, Lebensmittelabfälle zu minimieren. Außerdem fordern die Linken eine Entprivatisierung der Branche: Abfallbehandlung und Abfallentsorgung sollen zukünftig ausschließlich in öffentlicher Hand sein.

Bündnis Sahra Wagenknecht

Allgemeines

Ein „Haus Europa“ als eigenständiger, unabhängiger Akteur auf der Weltbühne ist die Vision, mit der das neue Bündnis Sahra Wagenknecht zur Europawahl antritt. Europa soll eigenständig und unabhängig werden, sowohl in wirtschaftspolitischer als auch in sicherheitspolitischer Weise, mit einer gemeinsamen Friedens- und Sicherheitsordnung, die sich an den Grundsätzen der Diplomatie und Konfliktvermeidung orientiert und so die Voraussetzungen für Abrüstung und Rüstungskontrollvereinbarungen schaffen soll. Waffenexporte aus der EU sollen mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Länderübergreifende Kooperationen und eine „goldene Investitionsregel“, die Investitionen in

Zukunftstechnologien aus der Defizitrechnung der europäischen Schuldenbremse ausgliedert, sollen den grünen Wandel fördern und den europäischen Wirtschaftsstandort unabhängig von anderen Weltmächten werden lassen. Eine Erweiterung des EU-Budgets und die Einführung neuer Eigenmittel ist dafür nicht vorgesehen: Die Finanzierung plant das Bündnis mit Steuergeldern, beispielsweise durch die Einführung einer einheitlichen europäischen Unternehmensbesteuerung mit einem Mindeststeuersatz von 25% auf Unternehmensgewinne.

Der Mittelstand soll von einer schärferen Kartellpolitik und einer grundlegenden Reform des europäischen Vergaberechts, die es ermöglichen soll, kommunale Aufträge bevorzugt an regionale Unternehmen geben zu können, profitieren.

Eine nachhaltige Gestaltung des Energiemarktes will das Bündnis u.a. durch den Aufbau einer europäischen Wasserstoffwirtschaft erreichen. Um währenddessen niedrige Energiekosten und Energiesicherheit zu gewährleisten, sollen zunächst Öl- und Gaslieferungen aus Russland wieder aufgenommen werden.

Flucht und Migration sollen durch Ursachenbekämpfung reduziert werden, u.a. mit einer Neuausrichtung der Außen- und Entwicklungspolitik der EU, die bessere Bedingungen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den südlichen Ländern schafft.

Kreislaufwirtschaft

Um die nachhaltige Gestaltung der Wirtschaft voranzutreiben, setzt das Bündnis auf Entscheidungsfreiheit der Wirtschaftsteilnehmer. Die Einsparung von Treibhausgasen soll „technologieoffen“ gestaltet werden: Umweltfreundliche Forschung und Innovationen in allen Bereichen sollen den Wandel bewegen, nicht etwa Verbote.

Unternehmen der Daseinsvorsorge sollen vollständig zurück in die öffentliche Hand gegeben werden. Dazu zählen Unternehmungen im Bereich Wohnen, aber auch die Wasser- und Energieversorgung sowie grundsätzlich auch die Abfallentsorgung, welche im Wahlprogramm aber nicht ausdrücklich aufgeführt wird.



Allgemeines

Die EU als „gescheitertes Projekt“ – Die Alternative für Deutschland (AfD) fällt mit ihrem Programm vor allem aufgrund ihrer Ablehnung gegenüber der Europäischen Union auf. Die EU soll sich von einer demokratischen Wirtschaftsunion zu einem lockeren Zusammenschluss, in dem jeder Mitgliedsstaat lediglich seine eigenen Interessen verfolgt, entwickeln, u.a. durch die Abschaffung des EU-Parlaments und die Wiedereinführung nationaler Währungen.

Außerdem fordert die AfD den Aufbau einer „Festung Europa“, die der Einwanderung aus „kulturfremden Regionen“ gegenüberstehen soll. Angenommene Asylbewerber sollen durch „Remigrationsprogramme“ verwiesen werden und die Freizügigkeit von EU-Bürgern innerhalb der EU soll verschärft werden. Auch wird sich gegen eine Vereinheitlichung europäischer Sozialsysteme und Sozialhilfe für in Deutschland lebende EU-Ausländer ausgesprochen.

Eine Annäherung an Russland und eine Aufhebung aller damit verbundenen Wirtschaftsanktionen wird angestrebt.

Kreislaufwirtschaft

Die AfD spricht sich in ihrem Wahlprogramm gegen die europäische Klimapolitik aus und fordert die Abschaffung aller nationalen und europäischen Klimagesetze. Dazu zählen auch alle Maßnahmen des *Green Deals* und des *Fit* für 55 Pakets. Konkrete Ziele und Vorhaben für die

Kreislaufwirtschaft werden von der AfD indes nicht benannt.

Österreich

Die Volkspartei

Allgemeines

Nicht zuletzt angesichts des Ukraine Krieges, der seit 2 Jahren Europa erschüttert, legt die Österreichische Volkspartei (ÖVP) in der kommenden Legislatur viel Wert auf Sicherheit. So soll die gemeinsame europäische militärische Verteidigung ausgebaut und ein "European Sky Shield" gegen Luftangriffe errichtet werden. Weiteres zentrales Anliegen der ÖVP ist es, europaweit gegen illegale Migration vorzugehen. Die Initiative sieht z.B. umfangreiche Geldmittel für zusätzliches FRONTEX -Personal und den Ausbau einer Infrastruktur zum Schutz der Außengrenzen, grenzüberschreitende Polizeikooperationen gegen Schleppernetzwerke und die Umsetzung des Konzeptes sicherer Drittstaaten, in denen Asylverfahren durchgeführt und abgelehnte Asylbewerber untergebracht werden können, vor. Eine Überarbeitung der EU-Notfall-Klausel, die es Mitgliedstaaten erlaubt, unabhängig von EU-Recht zu handeln, soll die Klausel leichter aktivierbar machen.

Innereuropäisch soll durch eine aktive Terrorbekämpfung mehr Schutz geboten werden. Dazu gehören z.B. eine Stärkung Europols durch mehr Befugnisse, gemeinsame europaweite Ausbildungsstandards für alle nationalen Sicherheitsbehörden, eine rasche Vereinheitlichung der Fahndungsregister und die Erarbeitung einer *Cyber-Defense-Strategy* gegen Kriminalität und die Vernetzung von Terrorgruppen im Internet.

Auch gegen teils gefährliche Falschinformationen

soll im digitalen Umfeld vorgegangen werden, etwa durch Echtheitszertifikate für Fotos und Videos und einer Klarnamenpflicht, die gegen Hass und Hetze helfen soll.

Die Wirtschaft soll von weniger Eingriffen der EU und besseren Konditionen für den Mittelstand und private Investoren profitieren. Durch eine Refokussierung der Union auf Wirtschaftsthemen soll die „Überregulierung“ der Wirtschaft, beispielsweise durch umweltrechtliche Vorgaben, abgebaut werden. Die EU soll sich stattdessen darauf konzentrieren, bestehende Barrieren im Binnenmarkt zwischen den Mitgliedstaaten zu reduzieren.

Der Mittelstand soll u.a. durch vereinfachte und kürzere Genehmigungsverfahren, einen Wettbewerbsfähigkeitscheck aller EU-Verordnungen und Richtlinien durch die Kommission und einer EU-Kapitalmarktunion, die es Unternehmen erleichtert, sich über die Kapitalmärkte zu finanzieren, gestärkt werden. Private Investitionen sollen durch ein gestärktes Schutzsystem für Investoren innerhalb der EU beworben werden.

Kreislaufwirtschaft

In der Nachhaltigkeit legt die ÖVP einen Fokus auf den Ausbau einer sicheren Energieversorgung, u.a. um den europäischen Standort auch für die energieintensive Industrie abzusichern. Dazu gehören eine Diversifikation von Energielieferanten, eine Verbesserung der Rahmenbedingungen des EU-Energiemarktes für stabile und bezahlbare Energiepreise und ein Ausbau erneuerbarer Energien und Leitungsnetze im Rahmen einer europäischen Energieinfrastruktur-Strategie, die auch kürzere Genehmigungsverfahren und attraktivere Investitionsbedingungen schaffen soll.

Rohstoffsicherheit soll z.B. durch eine schnelle

und konsequente Umsetzung des *Critical Raw Materials Acts*, der auch das Recycling kritischer Rohstoffe fördert, geschaffen werden.



Allgemein

EU-Soforthilfen für Familien, die von Armut betroffen sind, Energiepreise, die zukünftig nicht mehr „Fantasiepreisen“ ähneln, sondern sich an den tatsächlichen Durchschnittskosten ihrer Erzeugung orientieren sollen und ein „soziales Fortschrittprotokoll“, das die EU-Verträge ergänzen und sozialen Grundrechten und Arbeitnehmerabsicherung einen Vorrang vor den vier Grundfreiheiten der EU einräumen soll – damit möchte die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) in der kommenden Legislatur den Weg zu einem bezahlbaren und fairen Europa ebnen.

Die europäische Säule sozialer Rechte, die bereits 2017 in Göteborg proklamiert wurde, soll erweitert und konsequent umgesetzt werden. Dazu gehören Ziele wie die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, eine tarifvertragliche Abdeckung von 80% oder ein Ende der Obdachlosigkeit bis 2030. Eine schnelle Durchsetzung der Lohntransparenzrichtlinie soll z.B. dazu beitragen, die *Gender-Pay-Gap* zu schließen und eine „Union der Gerechtigkeit“ aufzubauen.

Auch soll die Privatisierung von öffentlichem Hab und Gut gestoppt werden: Unternehmen der „Daseinsvorsorge“ sollen europaweit stets zu mindestens 51% in öffentlicher Hand sein, um faire Preise und uneingeschränkten Zugang der Bevölkerung zu garantieren. In Österreich ist dies im Bereich der Stromversorgung bereits der Fall – ein Konzept, das die SPÖ zukünftig auch auf die Wasserwirtschaft ausweiten will.

Der europäische Wirtschafts- und Industriestandort soll durch eine europaweite „*Made in Europe*“ Strategie, die u.a. die Finanzierung gemeinsamer Projekte oder die Bevorzugung von europäischen Unternehmen im internationalen Wettbewerb umfasst, gestärkt werden.

Kreislaufwirtschaft

Um den grünen Wandel zu fördern, sehen die österreichischen Sozialdemokraten die Errichtung eines EU-Transformationsfonds nach Vorbild des EU-Ausbaufonds vor, dessen Mittel u.a. für Investitionen in Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂ oder den Ausbau erneuerbarer Energien genutzt werden sollen. Helfen soll dabei ein neuer Investitionsplan zum nachhaltigen und kreislauffähigen Wandel der Wirtschaft. Auch eine schnelle und konsequente Umsetzung der *Right to Repair*-Richtlinie in allen Mitgliedstaaten wird angestrebt.

Die Verkehrswende soll auf der einen Seite mit einem Ausbau des Schienennetzes und mehr Nachtzügen, auf der anderen Seite mit einem Verbot privater Flugzeuge auf europäischen Flughäfen sowie einer Kerosinsteuer gefördert werden. Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft dürften auch die bereits geschilderten Pläne zur (Teil-)Verstaatlichung der im Bereich der „Daseinsvorsorge“ tätigen Unternehmen haben, da die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung zur „Daseinsvorsorge“ gezählt werden.



Allgemein

Die Grünen streben in der kommenden Legislatur eine klimafreundliche Gestaltung der Wirtschaft an, die durch Investitionen in die Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft, nachhaltige

Transportwege und eine effektive Arbeit am *Green Deal* erreicht werden soll. Windkraftwerke sollen bis 2030 500 Gigawatt Strom produzieren, Sonnenkraftwerke sogar doppelt so viel und neue intelligente Stromnetze und -speicher sollen den gewonnenen grünen Strom europaweit zu jeder Zeit nutzbar machen, um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu ebnen. Haushalte sollen von EU-Förderungen für den Heizungsumstieg und einer europaweiten Strompreisbremse gegen zu hohe Stromkosten profitieren. Ein Preisdeckel von 10 Cent pro Kilometer für Zugreisen zwischen Hauptstädten soll den Zugverkehr für Private und Geschäftsreisende attraktiver machen.

Als Wirtschaftsstandort soll Europa wieder unabhängiger werden: Ins Ausland verlagerte Produktionsbetriebe sollen zurück nach Europa geholt werden, insbesondere im Bereich strukturell wichtiger Produkte wie Medikamente, Batterien und Mikrochips, bei denen derzeit eine starke Abhängigkeit von China besteht. Im Bereich grüner Zukunftstechnologien (das umfasst beispielsweise die nachhaltige Herstellung von Rotorblättern für Windräder) sehen die Grünen das Potenzial Europas als Weltmarktführer: Ein Investitionsprogramm und ein neuer Beihilferahmen sollen die Industrie bei ihrem Aufstieg unterstützen.

Als Motor des grünen Wandels und Innovationsträger soll der Mittelstand von weniger Bürokratie und einer einheitlichen Anlaufstelle, die Gründer mit Fachwissen und Finanzierung unterstützt, profitieren.

Um sich gegenüber den Unruhen in der Welt einheitlicher positionieren zu können, setzen die Grünen zudem auf eine gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Friedenspolitik der Union auf Grundlage qualifizierter Mehrheitsentscheidungen, im Gegensatz zum derzeit gängigen Einstimmigkeitsprinzips.

Kreislaufwirtschaft

Als Garant einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit soll der Wirtschaft ein „Kreislaufdenken“ zu Grunde gelegt werden. Eine starke Recyclingbranche und ein einheitliches, europaweites Mehrweg- und Pfandsystem sollen eine sichere unabhängige Rohstoff- und Materialversorgung sicherstellen. Drittländer, aus denen nach wie vor Rohstoffe bezogen werden, sollen auch über das Lieferkettengesetz hinaus umfangreiche menschen- und naturschutzrechtliche Vorgaben erfüllen.

Langlebigere, kostengünstig reparierbare Produkte sollen das Abfallaufkommen verringern.

NEOS

Allgemein

Die Vereinigten Staaten von Europa – Das ist die Vision der NEOS (Das Neue Österreich), die sich damit für ein einheitliches Auftreten der EU einsetzen. Dazu gehören neben einer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die u.a. eine gemeinsame europäische Armee sowie eine Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips im Bereich Sicherheit und Verteidigung umfasst (stattdessen qualifizierte Mehrheit), auch Reformen des politischen Gefüges der EU.

So sollen die Kommission kleiner und „demokratischer“ und das Parlament stärker und einflussreicher werden. Aktivere Bürgerbeteiligung, beispielsweise durch eine verbesserte Konferenz zur Zukunft Europas, und weniger bürokratische Hürden sollen das politische Geschehen transparenter und bürgernäher gestalten.

Eine Deregulierung des Binnenmarktes durch das „one market, one rule“-Prinzip, das besagt, dass Waren und Dienstleistungen, die in einem

Mitgliedstaat genehmigt und zugelassen sind, auch in allen anderen Mitgliedstaaten ohne weitere Genehmigungsverfahren verkauft werden dürfen, und ein neugestaltetes, zukunftsorientierteres EU-Budget sollen den Weg für ein „neues Wirtschaftswunder“ ebnen und die Inflation bekämpfen.

Kreislaufwirtschaft

Klimaneutralität will die NEOS vor allem durch einen klaren, einheitlichen CO₂-Preis erreichen, der an Stelle von verschiedenen, nationalen Maßnahmen wie Verboten treten und die Nutzung von CO₂-armen Technologien fördern soll. Der Wandel in Richtung Kreislaufwirtschaft soll insbesondere durch die Reduzierung von Einwegkunststoff vorangetrieben werden.

Der Ausbau eines gemeinsamen Energiebinnenmarktes, der zentrale Rahmenbedingungen für Produktion und Transport von Energie schafft und erneuerbare Energien fördert, soll helfen, Abhängigkeiten von einzelnen Energieexporteuren zu reduzieren und eine nachhaltige Energieversorgung für den Industriestandort zu sichern.



Allgemeines

Im Mittelpunkt der Politik der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) steht eine Restrukturierung der Europäischen Union. Eine Halbierung von EU-Parlament, EU-Kommission und EU-Budget, in Verbindung mit weitgreifenden Kompetenzverlagerungen zurück in die Mitgliedstaaten, soll die Europäische Union entmachten und die „Souveränität Österreichs schützen“. Vorhaben, die weiterhin von der Union verfolgt werden dürfen, sollen transparenter durchgeführt werden, etwa durch ein Hausverbot für Lobbyisten im Europäischen Parlament oder weniger priorisierten Zugang großer Un-

ternehmen zu EU-Kommissaren.

Eine „Festung Europa“ und ein „Remigrationspakt“, der u.a. eine gemeinsame Grenzsicherung, die Errichtung von Betreuungszentren ausschließlich außerhalb der Europäischen Union, eine konsequente Abschiebung von (abgelehnten) Asylbewerbern und einen Asylstopp für Personen außerhalb Europas beinhalten soll, soll Einwanderung nach Europa nahezu gänzlich beenden.

Im Ukraine-Konflikt fordert die FPÖ mehr Neutralität der Union: Waffenlieferungen an die Ukraine und EU-Beitrittsverhandlungen sollen eingestellt werden, Sanktionen gegen Russland sollen zum Schutz der Wirtschaft aufgehoben werden.

Kreislaufwirtschaft

In Nachhaltigkeitsangelegenheiten soll die derzeitige „EU-Klimadiktatur“ ein Ende finden. Stattdessen will die FPÖ eine „vernünftige Umweltpolitik“ verfolgen, die u.a. ein Aus für den *Green Deal*, keine weiteren Klimaverbote und eine Aufhebung des kürzlich beschlossenen Verbrennerverbotes vorsieht. Die Förderung von Atomkraft als grüne Technologie soll gestoppt und stattdessen durch erneuerbare Energien ersetzt werden.

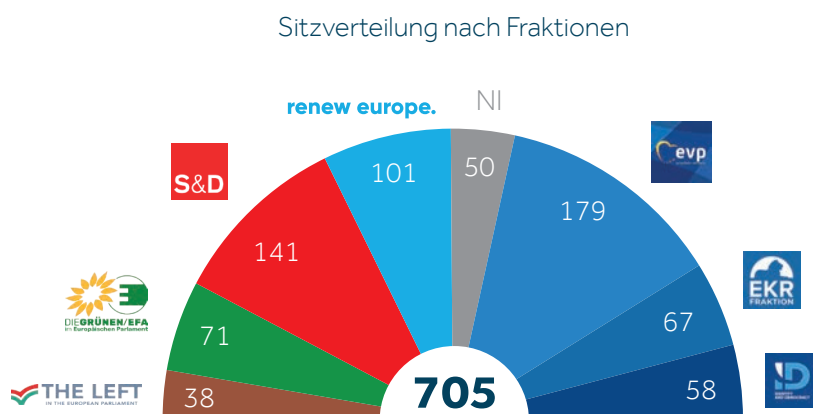
Europawahlen 2024: Prognose

Umfragen und Prognosen zeigen, dass es einen Rechtsruck in der EU geben wird – aber wird er tatsächlich die europäische Politik für die nächsten fünf Jahre bestimmen? Welche Richtung wird die EU-Politik der nächsten Legislatur im Hinblick auf den Green Deal einschlagen?

2024 ist von herausragender Bedeutung für die politische Ausrichtung der zweiten Hälfte dieser Dekade: neben Wahlen in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten – in Belgien, Österreich, Portugal, Litauen, Finnland, Rumänien, Kroatien und der Slowakei, sowie in den deutschen Bundesländern Sachsen, Thüringen, und Brandenburg – wird auch in den USA ein neuer Präsident und in der EU eine neue Europäische Kommission sowie ein neues Europäisches Parlament gewählt. Aber während bei den Wahlen in den USA ein Kopf-an-Kopf-Rennen erwartet wird, scheinen die Mehrheiten, die sich nach der Europawahl 2024 ergeben werden, relativ absehbar zu sein.

Die laufende Legislaturperiode (2019-2024) wurde von der Europäischen Volkspartei (EVP) dominiert. Im Mai 2019 wurden 182 EVP-Abgeordnete ins Europäische Parlament gewählt, die Sozialdemokraten (S&D) gewannen 154 Sitze, während die Liberalen (Renew) 108 und die Grünen (Grüne/EFA) 75 Abgeordnete stellen durften. Die rechten Parteien, die Europäischen Konservativen und Reformer (EKR) und die Identität und Demokratie (ID), erhielten jeweils 62 und 73 Sitze. Die Mehrheitsverhältnisse zwischen den zunächst 750, später 705 (wegen des Brexits), Europaabgeordneten waren damit klar bestimmt – die EVP wurde stärkste Kraft und konnte im Rahmen zweier "großen Koalitionen" fast alle Gesetzesinitiativen aktiv

Rückblick auf die Europawahlen 2019



NI steht für Fraktionslose Abgeordnete – Quelle: Politico, Januar 2024

mitbestimmen – entweder gemeinsam mit der S&D-Fraktion und der liberalen Renew-Fraktion oder mit der S&D-Fraktion und den Grünen. Darüber hinaus durfte die EVP auch eines der wichtigsten Ämter der Europäischen Union besetzen: die Präsidentschaft der Europäischen Kommission.

Die europäischen Parteien hatten sich im Vorfeld dem Spitzenkandidatenprinzip verschrieben, d.h., dass vor der Wahl jede Partei einen Politiker für die Präsidentschaft der Europäischen Kommission nominiert. Die EVP entschied sich damals für Manfred Weber, aber trotz dieser Designation wurde schlussendlich Ursula von der Leyen, ehemalige deutsche Familien-, Arbeits- und Verteidigungsministerin, von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen und zur Präsidentin der Europäischen Kommission gewählt. Nach ihrer Bestätigung und der ihres Kabinetts durch die neuen Europaabgeordneten, verkündete von der Leyen im Dezember 2019 die sechs Prioritäten ihrer Legislatur. Von zentraler Bedeutung war hierbei der *Green Deal* – die erste Priorität –, der die EU zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt in 2050 machen und die Kreislaufwirtschaft antreiben sollte.

Prognose für die Europawahlen 2024

Nach aktuellen Umfragen, Hochrechnungen und Prognosen wird es auch in diesem Juni einen Wahlsieg für die EVP mit 174 Sitzen geben – das entspricht bei 705 Abgeordneten ca. 25 Prozent der Stimmen. Für die Sozialdemokraten wird ebenfalls ein ähnliches Ergebnis wie in 2019 erwartet, mit ungefähr 144 Sitzen im neuen Europäischen Parlament. Die Liberalen werden schätzungsweise 85 Abgeordnete stellen, während die Grünen aktuellen Umfragen zu Folge mit 42 Abgeordneten vertreten sein werden. Die rechten Parteien, EKR und ID, werden derzeit auf 73 und 85 Sitze prognostiziert. Soll-

ten sich diese Vorhersagen bewahrheiten, werden Mitte-Links-Mehrheiten schwieriger und Mitte-Rechts-Mehrheiten einfacher werden. Dadurch würde die EVP an Verhandlungsmacht gewinnen. Auch in Zukunft werden die meisten Entscheidungen durch eine „große Koalition“ aus EVP, S&D und Renew oder den Grünen getroffen werden. Die Mehrheiten – besonders mit den Grünen – wären zwar weniger robust, aber trotzdem machbar. Das Erstarren des rechten Flügels wird sich daher voraussichtlich weniger stark auf die Arbeit des Europäischen Parlaments und die Gesetzgebungsprozesse auswirken, als die gesteigerten Mandate es vermuten lassen.

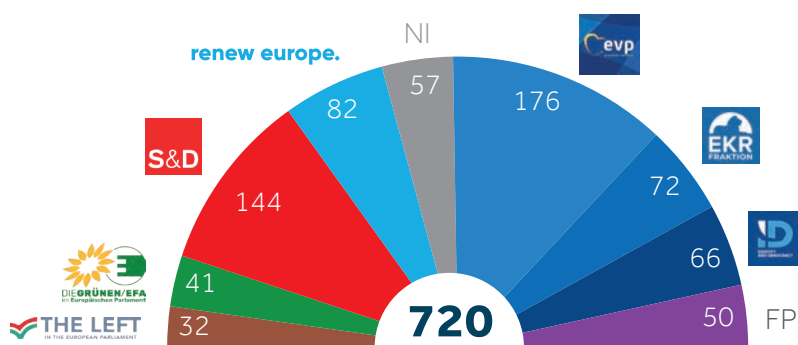
Dazu könnten auch Friktionen unter den rechten Parteien im Europaparlament beitragen: Die ID-Fraktion hat kürzlich drastische Schritte gegen ihr Mitglied AfD (Alternative für Deutschland) eingeleitet und deren Vertreter von der Fraktion ausgeschlossen. Begründet wurde der Rauswurf mit den AfD-Skandalen, darunter z.B. Korruptionsvorwürfe gegen den AfD-Spitzenkandidaten für die Europawahl Maximilian Krah. Die französische Partei Rassemblement National (RN, ehemals Front National), geführt von Marine Le Pen, hatte sich wiederholt in den letzten Monaten von der AfD distanziert und schlussendlich Ende Mai den Rauswurf ange-regt. Darüber hinaus verfolgt sie die Idee, dass der RN nach der Wahl in die EKR-Fraktion wechseln könnte. Ob die EKR-Fraktion den Rassemblement National bei sich aufnehmen wird, ist noch ungewiss – bisher hat Georgia Meloni, Ministerpräsidentin von Italien und Präsidentin der Fratelli d'Italia (stärkste Kraft der EKR), sich mit einer anderen rechten Partei Frankreichs, der Reconquête, verbündet.

Sollte die EVP wie prognostiziert die Europawahl gewinnen, wird sie auch erneut die Präsidentschaft der Europäischen Kommission besetzen

dürfen. Unter der Voraussetzung, dass es keinen erneuten "Coup d'Etat" wie in 2019 durch die Mitgliedstaaten gibt, wird infolgedessen Ursula von der Leyen, die EVP-Spitzenkandidatin, daher eine zweite Amtszeit im Berlaymont (Sitz der Europäischen Kommission) bekommen.

dass die EVP-Spitzenkandidatin einen Industrial Deal für ihre zweite Amtszeit plant – diese politische Richtung wird von den Wahlprogrammen der europäischen Parteien bestätigt und ist damit insgesamt relativ wahrscheinlich.

Sitzverteilung nach Fraktionen



NI steht für Fraktionslose Abgeordnete. FP steht für Fraktionslose Parteien
Quelle: Politico, 27 Mai 2024

Die politischen Auswirkungen eines zweiten von-der-Leyen-Kabinetts sind noch nicht gänzlich absehbar, aber ihre öffentlichen Auftritte und die allgemeine politische Stimmung lassen erahnen, dass es keinen *Green Deal 2.0* geben wird. Ein internes Strategiepapier des Rats der Mitgliedstaaten zeigt, dass der Fokus der kommenden Legislaturperiode auf Verteidigungs- und Sicherheitspolitik liegen wird. Der *Green Deal*, die Klimaziele und -politik werden lediglich peripher und im Zusammenhang mit der Energiewende erwähnt. Darüber hinaus hat sich ein weiteres Thema im politischen Diskurs in den letzten Wochen und Monaten herauskristallisiert: Wettbewerbsfähigkeit. In öffentlichen Auftritten von EU-Politikern, sowie in Reden von von der Leyen ist die Stärkung des Wirtschaftsstandort Europas in den Mittelpunkt gerückt. Gerüchteweise wird vermutet,

Diese grundsätzliche Richtungsänderung ist allerdings nicht das Ende des *Green Deals* und der ambitionierten EU-Klimaziele. Durch das rasante Tempo der Gesetzgebungsprozesse, das unter der ersten Amtszeit von von der Leyen an den Tag gelegt wurde, wurde der überwiegende Teil des *Green Deals*, besonders die Initiativen, die die Kreislaufwirtschaft und die Entsorgungs- und Recyclingbranche betreffen, bereits auf den Weg gebracht. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren hat hier in vielen Fällen bereits die Rahmenbedingungen geschaffen, die in der kommenden Legislaturperiode lediglich durch die delegierten und Durchführungsrechtsakte in ihren Details ergänzt werden. Der *Green Deal* erscheint daher abgesichert und die kommenden fünf Jahre werden sich auf die Umsetzung der Regelungen konzentrieren.

Verpackungsverordnung – Trilog-Einigung vom Europäischen Parlament formell bestätigt

In der letzten Tagungswoche der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments wurde am 24. April 2024 die im Trilog gefundene vorläufige Einigung zur Verpackungsverordnung formell angenommen.



Hintergrund

Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission hatten im zweiten politischen Trilog am 04. März 2024 eine vorläufige Einigung erzielt. Nach der schnellen Ausarbeitung ihrer Verhandlungspositionen waren alle Beteiligten bestrebt, eine schnelle Einigung zu finden, um das Gesetzgebungsverfahren möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen. Parlament und Rat haben ihre Positionen innerhalb eines Jahres erarbeitet und am 22.

November 2023 bzw. am 18. Dezember 2023 verabschiedet. Die Kommission hatte ihren Verordnungsvorschlag ein Jahr zuvor, am 30. November 2022, vorgelegt.

Aktuelles

Die Trilogverhandlungen liefen seit Anfang des Jahres und endeten am 04. März 2024. Die gefundene [vorläufige Einigung](#) wurde nun in der letzten Tagungswoche des Europäischen Parlaments vor den anstehenden Europawahlen im Juni am 24. April 2024 unverändert formell durch das Parlament angenommen (zu beachten ist jedoch eine teilweise neue Artikelnummerierung). Im Vorfeld hatte Andreas Glück (Renew, Deutschland) Änderungsanträge insbesondere hinsichtlich der Wiederverwendungsquoten für Transportverpackungen eingereicht, aber vor der Abstimmung wieder zurückgezogen. Letztlich wurden diese Inhalte der vorläufigen Einigung unverändert angenommen, sodass insbesondere auch die verpflichtende Wiederverwendbarkeit von Transportverpackungen zwischen zwei Niederlassungen eines Unternehmens innerhalb der EU beibehalten wurde (nicht mehr Art. 26 sondern Art. 29). Vor der Abstimmung hatte Umweltkommissar Sinkevicius dem Europäischen Parlament versichert, die entsprechenden Regeln durch einen delegierten Rechtsakt abzumildern. Gemäß Art. 29 Abs. 18 ist die Kommission ermächtigt, die Quoten zu überprüfen und nachträglich zu ändern. So kam es schließlich zur unveränderten Annahme der politischen Einigung im Plenum.

Wesentliche Inhalte

Recyclingfähige Verpackungen (Art. 6)

Alle in der EU in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen künftig recyclingfähig sein. Hierzu werden Verpackungserzeuger verpflichtet. Verpackungen gelten als recyclingfähig, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen (Art. 6 Abs. 1): Zum einen müssen sie recyclingorientiert gestaltet und zum anderen in großem Maßstab recycelt werden.

Zur recyclingorientierten Gestaltung sind die Erzeuger ab 2030 oder zwei Jahre nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Festlegung des *Design for Recycling* verpflichtet, was die Kreislauffähigkeit bei der Verwendung der daraus resultierenden Sekundärrohstoffe von ausreichender Qualität zur Substitution der Primärrohstoffe sicherstellen soll (Art. 6 Abs. 2 a).

Das Europäische Parlament hat sich hinsichtlich der recyclingorientierten Gestaltung der Ansicht des Rates angeschlossen und orientiert sich an den Anforderungen des „material“ Recyclings (Art. 6 Abs. 2 a), das sowohl mechanisches als auch chemisches Recycling umfasst und lediglich die Kompostierung ausschließt (vgl. Art. 3 Abs. 32a).

Für das *Design for Recycling* erlässt die Europäische Kommission bis 2028 delegierte Rechtsakte (Art. 6 Abs. 4 a), mit denen die Kriterien der recyclinggerechten Gestaltung und verschiedene Leistungsmerkmale für das Recycling auf der Grundlage von Parametern (Anhang II Tabelle 4) für jede Verpackungskategorie (Anhang II Tabelle 1) festgelegt werden. Diese Kriterien werden auf der Grundlage des vorherrschenden Materials entwickelt. Dabei sollen neben den verfügbaren Recyclingtechnologien, deren Wirtschafts- und Umweltleistung sowie der Qualität des Ertrages auch Faktoren wie Ver-

fügbarekeit des Abfalls, benötigte Energie, Treibhausgasemissionen und Schadstoffbelastung des Recyclingprozesses berücksichtigt werden.

Die Recyclingfähigkeit einer Verpackung soll in drei Leistungsstufen (A bis C) unterteilt werden, bezogen auf das Gewicht des recycelbaren Anteils in Prozent (Art. 6 Abs. 3, Anhang II Tabelle 3). Ab 2038 soll das Inverkehrbringen nur noch für Verpackungen der Klassen A und B erlaubt sein. Die Leistungsstufen der recyclinggerechten Gestaltung sollen in delegierten Rechtsakten definiert werden (Art. 6 Abs. 4 b und c). Verpackungen, die zu weniger als 70% recycelbar sind, gelten nicht als recyclingfähig.

Die im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung (Art. 45) von den Herstellern zu leistenden finanziellen Beiträge zur Abfallbewirtschaftung sollen je nach Leistungsklasse der Verpackung angepasst werden. Es soll also entsprechend dem Grad der Recycelbarkeit finanzielle Anreize für die Hersteller durch Ökomodulation geben (Art. 6 Abs. 4 d).

Neben der recyclingorientierten Gestaltung ist die zweite Bedingung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen ihr Recycling in großem Maßstab ab 2035 oder fünf Jahre nach Inkrafttreten eines Durchführungsrechtsaktes (Art. 6 Abs. 5), der das Recycling in großem Maßstab konkretisieren soll (Art. 6 Abs. 2b). In großem Maßstab recycelter Verpackungsabfall wird dabei wie folgt definiert: Verpackungsabfall, der in bestehender Infrastruktur getrennt gesammelt, sortiert und recycelt wird, wobei etablierte und in einem betrieblichen Umfeld bewährte Verfahren zum Einsatz kommen, die auf EU-Ebene eine jährliche Menge an Rezyklat pro Verpackungskategorie gewährleisten (grundsätzlich mindestens 55%; für Holz 30%; Art. 3 Abs. 32).

Bis 2030 erlässt die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte zur Methodik der Bewertung des Recyclings in großem Maßstab mit Schwellenwerten je Verpackungskategorie (Anhang II), gestützt auf die Mengen der in der EU insgesamt in Verkehr gebrachten Verpackungen und die davon recycelten Mengen. Die Quoten des großmaßstäblichen Recyclings sind nicht zu verwechseln mit den Recyclingzielen aus Art. 46, die sich an die EU-Mitgliedstaaten richten. Sie waren bereits in der Verpackungsrichtlinie verankert und haben sich der Höhe nach in der Verpackungsverordnung nicht verändert.

Kunststoffrezyklateinsatz (Art.7)

Jeder Kunststoffanteil einer in Verkehr gebrachten Verpackung muss ab 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts zur Berechnung zu einem bestimmten Anteil aus Rezyklat hergestellt werden. Ab 2040 werden diese Mindestrezyklateinsatzquoten nochmals angehoben.

cherabfällen aus der EU oder Drittstaaten stammen (Art.3 Abs. 39). Um den Rezyklatmarkt der EU anzukurbeln, war ursprünglich vorgesehen gewesen, dass nur Rezyklat, das aus in der EU angefallenen Nach-Gebrauchs-Abfällen („post consumer waste“) gewonnen wurde, auf die Mindestrezyklateinsatzquoten angerechnet werden darf. Handelsrechtliche Bedenken der Generaldirektion Handel der EU-Kommission haben indes zu einer Aufweichung durch eine Änderung der Definition von „post consumer waste“ geführt, welche Abfall oder Rezyklat von außerhalb der EU nunmehr einschließt. Die Kommission soll dafür bis 2026 in Durchführungsrechtsakten Nachhaltigkeitskriterien und Qualitätsstandards aufstellen, die von unabhängigen Dritten geprüft werden sollen (Art. 7 Abs. 10). Diese Anforderungen sollen entsprechend auch für Rezyklate aus Drittstaaten gelten, d.h. die Rezyklate müssen unter gleichwertigen Bedingungen im Hinblick auf Umweltschutz und Nachhaltigkeit hergestellt werden. Hierzu legt die Kommission die

Rezyklateinsatzquoten für	ab 2030	ab 2040
Kontaktempfindliche Verpackungen aus PET	30%	50%
Kontaktempfindliche Verpackungen nicht aus PET	10%	25%
Einweggetränkeflaschen	30%	65%
Andere Kunststoffverpackungen	35%	65%

Die Quoten gelten je Verpackungsart und -format gemäß Tabelle 1 des Anhangs II, berechnet als Durchschnitt pro Produktionsstätte und Jahr. Ausgenommen von diesen Quoten sind Verpackungen, deren Kunststoffanteil 5% des Gesamtgewichts nicht übersteigt (Art.7 Abs.4 lit.b).

Das dafür genutzte Rezyklat soll aus Verbrau-

Methoden für die Bewertung, Überprüfung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der Vorschriften fest, die für den Fall gelten, dass der aus Verbraucherkunststoffabfällen gewonnene Rezyklatanteil außerhalb der Union hergestellt wird. Bei der Bewertung werden die Standards für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, sowie Standards für hochwertiges Recycling, z. B. in Bezug auf Ressour-

ceneffizienz und Qualitätsstandards für die Recyclingsektoren, berücksichtigt.

Die Berechnungsmethode des Rezyklatanteils soll ebenfalls bis 2026 in Durchführungsrechtsakten von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung der Recyclingtechnologien festgelegt werden (Art. 7 Abs. 8). Im Zusammenhang mit dem Erlass der Durchführungsrechtsakte bewertet die Kommission im Hinblick auf die verfügbaren Recyclingtechnologien ihre wirtschaftliche Leistung und Umweltverträglichkeit, einschließlich der Qualität des Outputs, der Verfügbarkeit der Abfälle, des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen sowie anderer relevanter Umweltauswirkungen.

Eine Möglichkeit zur Anpassung der Rezyklateinsatzquoten durch delegierte Rechtsakte der Kommission besteht nur in Ausnahmefällen: nämlich dann, wenn schwerwiegende Auswirkungen auf Gesundheit von Mensch und Tier, die Sicherheit von Lebensmitteln und auf die Umwelt zu erwarten sind (Art. 7 Abs. 13).

Die Europäische Kommission ist beauftragt, den Stand der technologischen Entwicklung und die Umweltverträglichkeit von biobasierten Kunststoffverpackungen zu überprüfen und wird ermächtigt (Art. 8), basierend auf dem Ergebnis ihrer Prüfung einen Legislativvorschlag zu unterbreiten, der die Möglichkeit eröffnet, die Mindestrezyklateinsatzquoten auch durch biobasierte Kunststoffrohstoffe anstelle von recycelten Inhalten aus *post-consumer* Kunststoffabfällen zu erreichen, falls keine geeigneten Recyclingtechnologien für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/1616 entsprechen.

Umweltaussagen in Bezug auf Verpackungseigenschaften dürfen nur getroffen werden, wenn sie die Mindestanforderungen gemäß der Verpackungsverordnung überschreiten und genau spezifizieren, auf was sie sich beziehen (Art. 14). Dies betrifft z.B. den Rezyklateinsatz, der die Einsatzquoten überschreiten müsste. Die Kohärenz der Umweltaussage mit der tatsächlichen Verpackungseigenschaft ist im Rahmen der internen Fertigungskontrolle nachzuweisen (Anhang VII).

Kompostierbare Verpackungen (Art. 9)

Obst-/Gemüseklebeetiketten und Kaffee-/Teefilter und -pads müssen bis drei Jahre nach Inkrafttreten industriell kompostierbar und, sofern der Mitgliedstaat es vorschreibt, auch heimkompostierbar sein. Diese Pflicht kann nach Ermessen des Mitgliedstaates auch auf (sehr) leichte Plastiktragetaschen und Tee-/Kaffeekapseln ausgeweitet werden, sofern diese laut nationalem Recht im Biomüll gesammelt werden (Art. 9 Abs. 2). Die Europäische Kommission soll dafür innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verpackungsverordnung eine Überarbeitung der Norm EN 13432, welche die Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau festlegt, sowie die Schaffung einer Norm für heimkompostierbare Verpackungen beim Europäischen Komitee für Normung (CEN-CENELEC) in Auftrag geben (Art. 9 Abs. 6). Alle anderen Verpackungen müssen entsprechend der Regeln aus Art. 6 recycelbar sein, auch wenn sie zusätzlich kompostierbar sein mögen.

Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern (Art. 12 & 13)

Um die Getrenntsammlung zu fördern, müssen in Verkehr gebrachte Verpackungen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten mit Etiketten

versehen sein, die in Form von Piktogrammen Auskunft über die Materialzusammensetzung (inklusive Rezyklatanteil) der Verpackung geben (Art.12 Abs.1). Eine Kennzeichnungspflicht gilt auch für Abfallbehälter: Diese müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten ein entsprechendes Etikett gut sichtbar und leserlich dauerhaft angebracht, aufgedruckt oder eingraviert haben (Art.13 Abs.1). Die Spezifikationen der Etiketten sollen bis spätestens eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten durch die Kommission harmonisiert werden.

Wiederverwendungsquoten (Art.29)

Verpackungen sollen zudem wiederverwendbar werden. Die Wiederverwendungsquoten gelten stufenweise ab 2030 bzw. 2040 für verschiedene Verpackungsarten. Beispielsweise müssen Transportverpackungen wie z.B. Stretchfolie bis 2030 zu 40% wiederverwendbar sein, bis 2040 bis zu 70%. Werden die Verpackungen genutzt, um Güter zwischen verschiedenen Standorten eines Unternehmens oder mit ihm verbundener Unternehmen innerhalb der EU – also zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten – zu transportieren, sollen sie sogar zu 100% wiederverwendbar sein (Art.29 Abs.2). Gleiches gilt für jegliche Transporte innerhalb eines Mitgliedstaates (Art.29, Abs.3) zwischen Unternehmen. Die Kommission hatte dem Parlament versichert, die entsprechenden Regeln hinsichtlich Transportverpackungen durch einen delegierten Rechtsakt abzumildern, wozu sie gemäß Art. 29 Abs. 18 im Wege einer Quotenüberprüfung ermächtigt ist.

Die Forderung des Europäischen Parlaments nach einem Ausnahmetatbestand, der die Benutzung von recycelbaren Einwegverpackungen anstelle von Mehrwegverpackungen erlaubt, wenn diese eine bessere Ökobilanz aufweisen, konnte sich nicht durchsetzen.

Sammelsysteme (Art.48 & Art. 49)

Das Recycling von Verpackungsmaterial und der Zugang zu Rezyklat soll über Sammelsysteme gewährleistet werden. Die Mitgliedstaaten sind angewiesen, bis 2029 verbindliche Ziele für die Sammlung von Verpackungsmaterial zu beschließen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Erreichen dieser Sammelziele zu gewährleisten (Art.49 Abs.1). Verpackungen, die nicht getrennt gesammelt wurden, müssen je nach Regelung der Mitgliedstaaten sortiert werden, um recyclingfähige Verpackungen dem Recyclingprozess zuführen zu können (Art.48 Abs.7).

Pfandsysteme (Art.50)

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten bis 2029 sicherstellen, dass Einweggetränkeflaschen und Metallgetränkebehälter mit einem Volumen von bis zu drei Litern zu mehr als 90% getrennt gesammelt werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist möglich, wenn die Sammlungsquote 2026 bei 80% liegt und bis Anfang 2028 eine Strategie für das Erreichen der verbleibenden 10% vorgewiesen werden kann.

Nächste Schritte und Zeitplan

Um die formelle Annahme durch das Europäische Parlament noch vor dem Legislaturwechsel zu ermöglichen, stimmte das Parlament über die vorläufige Textfassung des Triloges ab, ohne dass die nötige Überprüfung und ggfs. Berichtigung durch den sprachjuristischen Dienst vorgelegen hat. Die Berichtigung des sprachjuristischen Dienstes erfolgt zum Beispiel hinsichtlich Tippfehlern, der Vereinheitlichung von Begriffen, der Kongruenz von Fristen sowie der Richtigkeit der Übersetzungen in die 24 Amtssprachen der EU. Die Überprüfung wird voraussichtlich über den Sommer vorgenommen werden und anschließend wird der redigierte Text in

der neuen Legislaturperiode dem neuem EP vorgelegt. Die berichtigte Version gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden seit Bekanntgabe von einer Fraktion oder von 5% der Abgeordneten beantragt wird, dass sie zur Abstimmung gestellt werden soll. Wird die Berichtigung bei der Abstimmung nicht angenommen, wird sie an den für das Dossier federführenden Umweltausschuss überwiesen, der eine geänderte Berichtigung vorschlagen kann (Art. 203 Abs. 3 i.V.m. Art. 241 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments). Die inhaltliche Position des Parlaments ist trotz des dargestellten nachträglichen Korrigendumverfahrens zu sehr weiten Teilen gesichert. Die formelle Abstimmung im Plenum vor dem Legislaturwechsel diente gerade der inhaltlichen Positionssicherung des Parlaments vor dem Legislaturwechsel. Dennoch ist es möglich, dass das neue Parlament hinsichtlich der sprachjuristischen Prüfung erneut Lobbytätigkeiten ausgesetzt sein wird, insbesondere weil kleine sprachliche Anpassungen gelegentlich doch große Auswirkungen haben könnten.

Der Rat wird voraussichtlich Ende 2024 über die (berichtigte Fassung der) politische(n) Einigung abstimmen. Hinsichtlich der Frage der Terminierung – die Verpackungsverordnung muss hierzu auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden – hat der Ratsvorsitz (ab Juli 2024 Ungarn) die Initiative. Allerdings kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission und mit einfacher Mehrheit die Verpackungsverordnung auch als weiterer Tagesordnungspunkt in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden; wird der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung nicht fristgerecht gestellt, müssen die Ratsmitglieder einstimmig über die Aufnahme in die endgültige Tagesordnung entscheiden.

Erst nach der formellen Annahme durch den Rat kann der Verordnungstext im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, um dann nach 18 Monaten unmittelbar in Kraft zu treten. Die Abstimmung im Rat erfolgt voraussichtlich Ende 2024. Dabei sprechen einige Aspekte für die formelle Annahme der politischen Einigung auch im Rat: bereits der Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten hatte Mitte März 2024 für die Einigung gestimmt. Lediglich Malta und Österreich hatten sich bei der Abstimmung enthalten, weil sie der Verpackungsverordnung von Anfang an sehr kritisch gegenüberstanden. Auch der Ständige Vertreter Deutschlands stimmte für die Verordnung, obwohl sich einzelne FDP-Politiker/Ministerien kurz vor der Abstimmung kritisch geäußert hatten und es Medienberichte darüber gab, dass der FDP-Vorsitzende, Bundesfinanzminister Christian Lindner, einen „Deal“ mit Italien geschlossen habe, wonach Deutschland sich im Rat bei der Abstimmung über die Verpackungsverordnung der Abstimmung enthalten – und die Verordnung so quasi ablehnen – würde, wenn Italien im Gegenzug seine Zustimmung zur Richtlinie über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit (corporate sustainability due diligence directive – CSDD) verweigern würde. Die FDP-Bundestagsfraktion hatte indes Unterstützung für die Einigung zur Verpackungsverordnung signalisiert. Zudem sorgte die belgische Ratspräsidentschaft bis zuletzt für möglichst gangbare Kompromisse, was ein plötzliches „Nein“ durch die Mitgliedstaaten diplomatisch erschwert und zumindest ihre Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen würde.

Revision der Abfallrahmenrichtlinie – Positionierung im Rat zum Kommissionsvorschlag fast abgeschlossen



Es wird erwartet, dass der Rat der Mitgliedstaaten im Juni 2024 seine Allgemeine Ausrichtung zur Revision der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf Lebensmittel- und Textilabfälle vorlegen wird.

Hintergrund

Der [Vorschlag für eine partielle Revision der Abfallrahmenrichtlinie](#) wurde im Sommer vergangenen Jahres von der Europäischen Kommission vorgelegt. Er zielt darauf ab, Lebensmittelverschwendung zu reduzieren und eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilabfälle einzuführen (siehe Europaspiegel 10/2023). Die Anpassung der Richtlinie wurde von den EU-Organen intensiv diskutiert und das Europäische Parlament hat seine [Verhand-](#)

[lungsposition](#) bereits im März 2024 finalisiert (siehe Europaspiegel 02/2024). Der Rat der Mitgliedstaaten lotet derzeit seine Position aus, die noch im Juni 2024 erwartet wird. Im Anschluss daran können die Trilogverhandlungen aufgenommen werden, die aber auf Grund der Europawahlen Anfang Juni 2024 voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte anlaufen werden.

Aktuelle Entwicklungen

Verhandlungen im Rat zu Textilien

Im Gegensatz zum Europäischen Parlament ist die Positionsfindung der Mitgliedstaaten derzeit noch nicht abgeschlossen. Die ratsinternen Verhandlungen sind allerdings so weit fortgeschritten, dass sie schon Positionen zu einigen Themen erahnen lassen.

Im Unterschied zum Kommissionsvorschlag tendiert der Rat dazu, den Geltungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien auszuweiten. Die Europäische Kommission schlug vor, Kleinstunternehmen – d.h. Unternehmen, die einen Jahresumsatz von maximal 2 Millionen Euro und höchstens 10 Mitarbeiter haben – von den Herstellerpflichten zu befreien. Im Gegensatz dazu sprachen sich die Mitgliedstaaten mehrheitlich dafür aus, alle Unternehmen für die Entsorgung und das Recycling ihrer Produkte in die Verantwortung zu nehmen. Nach Ansicht des Rats soll die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung durch die Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung (*Producer Responsibility Organisations – PROs*) nicht weiter eingeschränkt werden.

In Bezug auf Sozialunternehmen positioniert sich der Rat ähnlich dem Kommissionsvorschlag und der Parlamentsposition. Sozialunternehmen sollen bei der Abfallbewirtschaftung Sonderregeln zugestanden werden, die sie beispielsweise davon befreien, von ihnen gesammelte Textilabfälle an die von den PROs beauftragten Entsorgungsunternehmen übergeben müssen. Zusätzlich diskutiert der Rat derzeit, eine Definition für Sozialunternehmen in die Richtlinie mit aufzunehmen. Der Kommissionsvorschlag sieht keine Definition vor, obwohl es keine rechtsverbindliche Definition von Sozialunternehmen auf EU-Ebene gibt. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Position zum Kommissionsvorschlag die Aufnahme einer Definition von Sozialunternehmen in die Abfallrahmenrichtlinie vorgeschlagen. Der im Rat diskutierte Wortlaut ist nahezu deckungsgleich mit dem Vorschlag des Europäischen Parlaments, wobei dieser wiederum auf einer [Empfehlung des Rates \(14113/23\)](#) vom November 2023 beruht. Die von Parlament und Rat vorgeschlagene Definition lautet:

- „(8b) ‚Sozialunternehmen‘ [ist] eine Einrichtung privaten Rechts, die auf dem Markt durch die Herstellung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und im Einklang mit den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft tätig ist, das heißt, dass sie mit ihrer Geschäftstätigkeit soziale oder ökologische Ziele verfolgt, wobei Sozialunternehmen eine Vielzahl von Rechtsformen aufweisen können;“

Eine Ausweitung der Revision auf weitere Produktgruppen und weitere Aspekte der Abfallbewirtschaftung wie ursprünglich von der Ausschussberichterstatterin Anna Zalewska (EKR, Polen) gefordert (siehe Europaspiegel 10/2023), wird im Rat nicht erwogen.

Verhandlungen im Rat zu Lebensmittelabfällen

In Bezug auf Lebensmittelabfälle gibt es nur kleine Änderungsvorschläge im Rat, der Kommissionsvorschlag wird vorwiegend mitgetragen (siehe Europaspiegel 10/2023). Während die Reduktionsquoten bei der Lebensmittelverschwendung (10% in der Herstellung und Verarbeitung und 30% beim Pro-Kopf-Aufkommen im Vergleich zum Jahr 2020) identisch sind, überlegen die Ratsmitglieder jedoch eine Änderung des Vergleichsjahrs, um die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auszugleichen. Allerdings gibt es hierfür derzeit keine Mehrheit.

Bewertung

Textilien

Positiv bewertet der BDE die Position der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Geltungsbereichs der erweiterten Herstellerverantwortung. Sie setzt ein wichtiges Signal und bestätigt einmal mehr, dass alle Unternehmen dem Verursacherprinzip unterliegen sollten, unabhängig von ihrer Größe. Außerdem wird durch die Einbeziehung auch der kleinen Unternehmen vermieden, dass die Kosten für die Entsorgung der von diesen in Verkehr gebrachten Textilien von den anderen Marktteilnehmern zu tragen sind – immerhin haben Kleinstunternehmen einen Anteil von ca. 12 % am Textilmarkt in der EU ([Quelle: Europäische Kommission, S.14](#)). Somit wird die vollumfängliche Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in allen Teilen des Textilmarkts gefördert..

Die Ablehnung von EU-Vorschriften für die nationale Umsetzung von Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung ist ebenfalls zu begrüßen. Zwar spricht sich der BDE grundsätzlich für eine Harmonisierung der abfallrechtlichen Vorschriften in der EU aus, um ein *Level Playing Field* zu schaffen und Wett-

bewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die nationalen Systeme unterscheiden sich EU-weit jedoch deutlich voneinander – in ihrer Organisation, in beteiligten Unternehmen/Organisationen, in ihren Funktionsweisen –, so dass einheitliche Regelungen den unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten nicht gerecht und zu rechtlichen Problemen führen würden.

Im Gegensatz dazu stehen die geplanten Ausnahmen für und die Definition von Sozialunternehmen nicht im Einklang mit der BDE-Position. Die vom Rat geforderten Ausnahmen für Sozialunternehmen sind identisch mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission. Sie sind aus Sicht des BDE abzulehnen, da sie es zukünftig Unternehmen ermöglichen könnten, die strengen Auflagen, denen Abfallbewirtschaftern bei der Abfallbehandlung unterliegen, zu umgehen. Das Bestreben des Rates, eine Definition für „Sozialunternehmen“ festzulegen, ist zwar grundsätzlich im Sinne der Rechtssicherheit begrüßenswert. Allerdings lässt der vorgeschlagene Wortlaut eine Vielzahl von Schlupflöchern zu, durch die Unternehmen sich als „Sozialunternehmen“ deklarieren und

so den für alle übrigen Unternehmen geltenden strengeren Regeln entgehen könnten. Infolgedessen spricht sich der BDE konsequent gegen jegliche Ausnahmen aus und forderte eine klare und enge Definition für Sozialunternehmen.

Lebensmittel

Der BDE unterstützt das Ziel der Reduktionsquoten, da die Vermeidung von Abfällen nach der Abfallhierarchie noch vor dem Recycling oder der Verwertung steht. Da Teile der Richtlinienänderungen erst durch nachfolgende delegierte Rechtsakte konkretisiert werden, bleiben einige wichtige Punkte unklar. Ein Beispiel hierfür ist die fehlende Unterscheidung zwischen Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelabfällen, was besonders bei der Erreichung der Reduktionsziele einen erheblichen Unterschied ausmachen wird.

Zeitplan

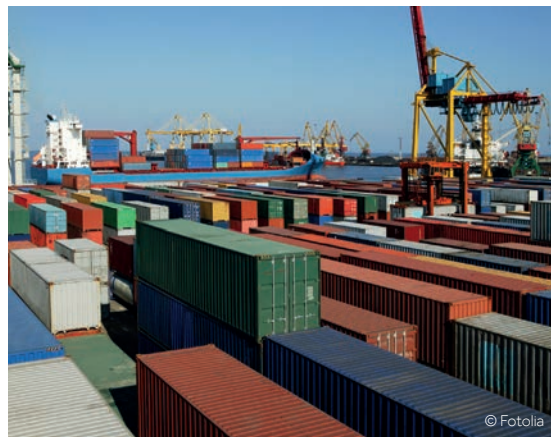
Parlamentsposition: bereits festgelegt; das neue Europäische Parlament muss lediglich einen neuen Verhandlungsführer/Berichtersteller für das Dossier festlegen, bevor die Trilogverhandlungen beginnen können

- Allgemeine Ausrichtung des Rats: voraussichtlich im Juni 2024
- Trilogverhandlungen: voraussichtlich 2. Halbjahr 2024/1. Halbjahr 2025
- Umsetzung in nationales Recht: 18 oder 12 Monate (Forderung des Europäischen Parlaments) nach Inkrafttreten der Richtlinie
- Verpflichtende Getrenntsammlung von Textilien: ab 01. Januar 2025



Abfallverbringungsverordnung – Neue Regeln treten in Kraft

Die neue Abfallverbringungsverordnung wurde am 30. April 2024 im Amtsblatt veröffentlicht.



Hintergrund

Der Kommissionsvorschlag stammt vom 17. November 2021. Die Mitte November 2023 im Trilog gefundene politische Einigung ist am 27. Februar 2024 vom Europäischen Parlament und am 25. März 2024 vom Rat formell angenommen worden.

Aktuelles

Mit der Unterzeichnung des Gesetzestextes und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 30. April 2024 endete das zweieinhalbjährige Gesetzgebungsverfahren der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen. Sie trat am 20. Mai 2024 in Kraft. Der Großteil der neuen Regeln wird zwei Jahre später, ab dem 21. Mai 2026, anzuwenden sein und die bislang geltende Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006 ablösen. Aufgrund der Fassung als Verordnung bedarf es nicht der Umsetzung in nationales Recht.

Zeitliche Anwendbarkeit

Die wesentlichen Inhalte wurden bereits in den vorigen Ausgaben des Europaspiegels, insbesondere in der Ausgabe vom Februar 2024 dargestellt (beachte teilweise geänderte Artikelnummern und Absätze).

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt stehen nun das Datum des Inkrafttretens und die Daten fest, ab denen die neuen Regelungen anzuwenden sind. Sie gelten nicht sofort, sondern unterliegen Übergangsfristen (Art. 85 und 86). Grundsätzlich gilt die neue Abfallverbringungsverordnung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, d.h. ab dem 21. Mai 2026 (Art. 86 Abs. 2). Dies betrifft die Regeln zur Abfallverbringung innerhalb der Europäischen Union. Für einige Regelungen gelten jedoch abweichende Daten z.B.:

- die Regelungen zur Ausfuhr grün gelisteter Abfälle aus der EU zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten gelten ab dem 21. Mai 2027 (Art. 86 Abs. 3 d.i.v.m. Art. 40);

- das Exportverbot für jede Art von Kunststoffabfällen in Nicht-OECD-Drittstaaten gilt ab dem 21. November 2026 (Art. 86 Abs. 3 d i.V.m Art. 39 Abs. 1 d); es besteht aber ab dem 21. Mai 2029 die Möglichkeit für betreffende Staaten, sich in die Liste der Länder, in die Exporte unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sind, aufnehmen zu lassen (Art. 39 Abs. 3a);
- die neue Verpflichtung zur Notifizierung des Exports von sortenreinem grün gelistetem Kunststoff (B3011) in OECD-Staaten gilt ab dem 21. Mai 2026 (Art. 44 Abs. 2c), sowie die anderen Regeln zum Export in OECD-Staaten auch (Art. 86 Abs. 2).

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Der Verordnung werden einige delegierte Rechtsakte der Kommission zur detaillierten Regelung einzelner Aspekte folgen. Dies betrifft beispielsweise eine Anleitung zum Ausfüllen des Anhang VII Dokuments, das bei der Verbringung von grün gelisteten Abfällen mitzuführen ist (Art. 18 Abs. 15h) – diese ist durch einen delegierten Rechtsakt bis 21. Mai 2026 vorzulegen. Ein weiterer Durchführungsrechtsakt ist bis 21. Mai 2025 zur Festlegung der Anforderungen an die Interoperabilität zwischen evtl. nationalen digitalen Systemen und dem digitalen EU-System vorzulegen (Art. 27 Abs. 5a), über das ab dem 21. Mai 2026 bei der Abfallverbringung innerhalb der EU notifiziert und das Informationsdokument nach Anhang VII ausgefüllt werden soll.

Revision der Industrieemissionsrichtlinie – Überarbeitete Fassung angenommen

Die überarbeitete Fassung der Industrieemissionsrichtlinie (Industrial Emissions Directive (IED)) wurde formell im Plenum des Europäischen Parlaments (März) und im Rat der EU (April) angenommen. Die vorläufige Einigung konnte nach langen Trilogverhandlungen bereits Ende letzten Jahres erreicht werden (siehe Europa-spiegel 02/2024). Nun steht lediglich noch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union aus. 20 Tage nach dieser Veröffentlichung wird die überarbeitete Richtlinie in Kraft treten.

Hintergrund

Die Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU), ist seit 2010 das Rahmenwerk für die Regulierung der Emissionen von Industrieanlagen. Sie verfolgt das Ziel, Umweltverschmutzungen durch Industrieanlagen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Vor dem Hintergrund des *Green Deals* hatte die Europäische Kommission am 5. April 2022 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie vorgelegt, um die Richtlinie an die neuen Klima- und Umweltziele der EU anzupassen, namentlich ein ambitionierterer Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Das hieran anknüpfende Gesetzgebungsverfahren, das u.a. von zahlreichen Änderungsanträgen der zuständigen Parlamentsausschüsse und umfangreichen Verhandlungen geprägt war, fand schließlich vergangenen Monat ein Ende.

Wesentliche Inhalte

Änderung der Deponierichtlinie

Die Revision der IED umfasst eine teilweise Änderung der Deponierichtlinie (siehe auch Europa-spiegel 06/2023 und 10/2023). Technische Anforderungen an Deponien werden demnach nicht länger in der Deponierichtlinie, sondern fortan in der IED geregelt.

Demzufolge werden im Rahmen der überarbeiteten IED zukünftig auch für Deponien sogenannte „beste verfügbaren Techniken“ (BVT) verbindlich festgelegt werden. „Beste-verfügbare-Techniken“ ist einer der wichtigsten Rechtsbegriffe sowohl der ersten als auch der nunmehr überarbeiteten Fassung der IED. Bei diesen BVT handelt es sich um diejenigen Techniken, die sowohl die beste Basis für

Emissionswerte bilden, als auch hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit wirtschaftlich verfügbar und in ihrer Umsetzung verhältnismäßig sind. Sie werden im Rahmen eines umfassenden Wissens- und Informationsaustausches zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, Nicht-Regierungsorganisationen und Industrie (allgemein bekannt als Sevilla-Prozess) ermittelt und in BVT-Merkblättern für die Mitgliedsstaaten festgehalten. Die BVT-Merkblätter enthalten somit Angaben zu den verbindlich einzuhaltenden Emissionswerten von Industrieanlagen. Infolge der Revision der IED werden die BVT-Merkblätter zukünftig auch Deponietechniken verbindlich festlegen.

Damit gibt es nun zwei Rechtsquellen, an denen sich die Abfaldeponierung orientieren muss: die IED mit ihren technischen Anforderungen und die Deponierichtlinie mit allen weiteren relevanten Vorschriften für die Deponierung.

Abschaffung der Emissionsbandbreiten

Die nach jetzigem Recht geltenden Emissionsbandbreiten werden im Zuge der Revision abgeschafft (Art.15 Abs.3 neu). Der Gesetzeswortlaut diesbezüglich ist jedoch nicht so streng wie noch im Kommissionsvorschlag vorgesehen.

Nach aktuell geltendem Recht müssen sich Emissionen im Rahmen festgelegter Bandbreiten befinden. Zur Ermittlung dieser Bandbreiten werden die verschiedenen verfügbaren Techniken zusammengetragen und ihre Emissionen betrachtet. Aus dem Mittelwert der Emissionen werden dann Bandbreiten ermittelt, die in den BVT-Merkblättern festgeschrieben und verbindlich von Industrieanlagen eingehalten werden müssen.

Der Kommissionsvorschlag wollte diesen so-

genannten „integrierten Ansatz“ abschaffen und stattdessen den jeweils niedrigsten Emissionswert einer Technologie verpflichtend als Mindestwert vorschreiben. Diese Änderung wurde nach Widerstand von Parlament und Rat unter Abschwächung des Wortlauts in den finalen Text übernommen: der neue Ansatz zur verpflichtenden Einhaltung der untersten Emissionsgrenzwerte gilt also weiterhin, wurde aber abgeschwächt, vor allem, indem die Geltung neuer Emissionsgrenzwerte zeitlich nach hinten verschoben wurde.

So soll die zuständige Behörde neue Emissionsgrenzwerte am unteren Ende der Bandbreite nur dann festsetzen dürfen, wenn zuvor neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden. Soweit aufbauend auf diesen neuen Schlussfolgerungen bestehende Anlageneinigungen überprüft werden, legt die Behörde gleichzeitig die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte für die betroffene Anlage fest. Dabei muss sie die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage unter normalen Betriebsbedingungen und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreite beachten, was ebenfalls eine Änderung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag darstellt.

Einführung von Umweltmanagementsystemen aber keine verpflichtende Veröffentlichung von Anlageneinigungen

Die zunächst von der Europäische Kommission geforderte verpflichtende Veröffentlichung von Anlageneinigungen ist nicht länger Teil des finalen Richtlinientextes. Demgegenüber ist Teil der überarbeiteten IED, dass sämtliche Industrieanlagenbetreiber künftig verpflichtet werden, ein Umweltmanagementsystem einzuführen. Dieses soll umweltpolitische Ziele für eine fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und Anlagensicherheit enthalten. Dazu

sollen beispielsweise Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung von Ressourcen und Wasserwiederverwendung zählen, sowie Maßnahmen, um die Verwendung von gefährlichen Stoffen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Teil der neu einzuführenden Umweltmanagementsysteme wird auch die Erstellung eines Transformationsplanes sein, der Informationen zum Beitrag der jeweiligen Anlage zum Übergang zu einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 enthalten soll.

Bewertung

Der BDE kritisiert ausdrücklich die mit der Revision der IED verbundene Änderung der Deponierichtlinie. Deponien sind im Gegensatz zu den üblichen IED-Anlagen nicht durch eine reine Technik zu beschreiben. Sie stehen im unmittelbaren räumlichen Verbund und engem Zusammenhang mit den geologischen und meteorologischen Bedingungen des Standortes. Da diese Bedingungen überall anders sind und sich insbesondere im europäischen Maßstab sehr erheblich unterscheiden, folgt hieraus, dass es keine allgemein gültige bestverfügbare Technik geben kann. Eine Anpassung an die Standortbedingungen ist zwingend erforderlich und muss demnach möglich sein. Dies widerspricht der Intention eines BVT-Merkblattes, welches eine solche Komplexität nicht bieten kann. Die Ausgliederung technischer Anforderungen aus der Deponierichtlinie hat zudem eine unsystematische Doppelregulierung für Deponien in Industrieemissionsrichtlinie und Deponierichtlinie zur Folge.

Abgesehen davon stellt der finale Richtlinien-text insgesamt eine Verbesserung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag dar. Im Hinblick auf

die geplante Abschaffung der Emissionsbandbreiten ist begrüßenswert, dass die zuständige Behörde neue Emissionsgrenzwerte am untersten Ende der Bandbreite zumindest nur dann bestimmen kann, wenn zuvor neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden. Erfreulich ist auch, dass die Behörde bei der Bestimmung der untersten Emissionsgrenzwerte die bestmögliche Gesamtleistung der betreffenden Anlage unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite der BVT-assoziierten Emissionswerte zu beachten hat. Gleichzeitig ist jedoch zu betonen, dass eine vollständige Löschung des vorgeschlagenen Art. 15 Abs. 3 und eine Beibehaltung des aktuellen Systems klar vorzugswürdig gewesen wären, um den integrierten Ansatz, welcher der IED zugrunde liegt, umzusetzen. Die finale Version des Art. 15 Abs. 3 ist demzufolge insgesamt kritisch zu sehen.

Positiv ist wiederum die Streichung der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Veröffentlichung erteilter Anlagengenehmigungen. Die Verhandlungsführer haben hier glücklicherweise erkannt, dass eine solche Veröffentlichung mit dem Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Unternehmen sowie der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs nicht vereinbar ist.

Nicht zuletzt in Anbetracht der Tatsache, dass Ziel der Revision auch eine Vereinfachung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren ist, ist die Einführung von Umweltmanagementsystemen und Transformationsplänen abschließend negativ zu bewerten. Die Regeln zum Umweltmanagementsystem erfordern von Unternehmen die Erbringung zusätzlicher Nachweise, was Verfahren erschwert, anstatt diese zu erleichtern. Abgesehen davon haben Unternehmen bereits zahlreiche Nach-

weise nach anerkannten Umweltmanagementsystemnormen (beispielsweise ISO 140001) zu erbringen – bei der Einführung neuer Umweltmanagementsysteme handelt es sich also um eine doppelte Berichtspflicht, die gerade vermieden werden sollte. Bei der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie in nationales Recht ist daher zwingend darauf zu achten, dass aufgrund anderweitiger Zertifizierungsnormen bereits erbrachte Nachweise im Rahmen des neuen Umweltmanagementsystems problemlos anerkannt werden. Schließlich ist in diesem Zusammenhang allein als positiv anzumerken, dass zumindest die Frist für die Einführung von Umweltmanagementsystemen verlängert wurde: Unternehmen werden die neuen Systeme demnach spätestens 34 Monate nach Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie einführen müssen.

Zeitplan

Mit der Annahme der überarbeiteten IED steht nunmehr lediglich die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union aus. Diese ist in den kommenden Tagen beziehungsweise Wochen zu erwarten. 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung wird die überarbeitete Richtlinie dann in Kraft treten. Die EU-Mitgliedstaaten werden die neue Richtlinie sodann innerhalb von 22 Monaten nach deren Inkrafttreten in ihr nationales Recht umsetzen müssen.



Critical Raw Materials Act – Europäische Rohstoffverordnung ist am 23. Mai 2024 in Kraft getreten

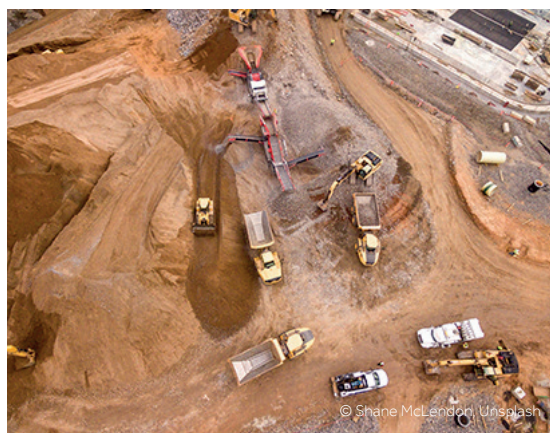
Nachdem am 12. Dezember 2023 bereits das Plenum des Europäischen Parlaments die in den Trilogverhandlungen erzielte vorläufige politische Einigung zu einer Europäischen Rohstoffverordnung (Critical Raw Materials Act – CRMA) förmlich bestätigt hat, erfolgte am 18. März 2024 auch die förmliche Bestätigung durch den Rat. Nach der hieran anknüpfenden Veröffentlichung des finalen Verordnungstextes im Amtsblatt der Europäischen Union am 3. Mai, ist dieser am 23. Mai 2024 in Kraft getreten.

Wesentliche Inhalte

Kritische und strategische Rohstoffe

Ziel des CRMA ist die Gewährleistung einer langfristigen, nachhaltigen und krisenfesten Versorgung der Europäischen Union mit kritischen Rohstoffen. Dies soll nicht zuletzt durch die Verbesserung der Kreislaufführung der Stoffe erreicht werden.

Dabei wird eine Unterteilung der Rohstoffe in „kritisch“ (Art. 4 in Verbindung mit Anhang II) und „strategisch“ (Art. 3 in Verbindung mit Anhang I) vorgenommen. Kritische Rohstoffe sind alle nichtenergetischen, nicht landwirtschaftlichen Rohstoffe, die für die EU-Wirtschaft wichtig sind und bei denen ein hohes Versorgungsrisiko besteht. Strategische Rohstoffe sind diejenigen kritischen Rohstoffe, die in den Sektoren erneuerbare Energien, digitale Industrie, Weltraum- und Verteidigung sowie Gesundheit von entscheidender Bedeutung sind. Sie zeichnen sich durch ein besonders hohes prognostiziertes Nachfragewachstum bei gleichzeitiger Schwierigkeit, ihre Erzeugung zu steigern, aus. Dazu zählen beispielsweise Lithium, Kupfer, Kobalt und Nickel.



Strategische Rohstoffe unterliegen einem verbindlichen Recyclingrichtwert von 25% (Art. 5 Abs. 1). Das heißt, dass angestrebt wird, dass bis 2030 mindestens 25% des jährlichen Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen aus dem Recycling dieser Rohstoffe gedeckt werden kann.

Strategische Projekte und deren Genehmigung

Projekte, die einen bedeutenden Beitrag zur Versorgung der EU mit strategischen Rohstoffen leisten, können von der Europäischen Kommission als strategische Projekte anerkannt werden. Dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass für diese Projekte europaweit verkürzte Genehmigungsverfahren gelten. Der im Rahmen der Verordnung neu zu gründende Europäische Ausschuss für kritische Rohstoffe, der sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission zusammensetzt, wird bei der Anerkennung eines Projektes als strategisch beteiligt. Gegenüber der Europäischen Kommission steht diesem Ausschuss jedoch lediglich eine beratende Funktion zu; die abschließende Entscheidung obliegt der Europäischen Kommission.

Nach der Bestätigung der Vollständigkeit eines Antrags auf Anerkennung eines Projektes als strategisch muss die Europäische Kommission innerhalb von 90 Tagen abschließend über den Antrag entscheiden. Ausnahmsweise kann diese Frist um weitere 90 Tage verlängert werden, etwa wenn es sich um Projekte sehr großen Ausmaßes handelt.

Danach kann das nationale Genehmigungsverfahren für strategische Projekte mit einem zugehörigen Antrag bei der zuständigen nationalen Behörde beginnen. Die Genehmigungsverfahren für Projekte, die sich auf das Recycling strategischer Rohstoffe beziehen, sollen maximal bis zu 15 Monate dauern, mit einer ausnahmsweisen Verlängerungsmöglichkeit um 3 Monate. Es besteht auch die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag bei der zuständigen nationalen Behörde einzureichen, bevor die Europäische Kommission ein Projekt als strategisch anerkannt hat. In diesem Falle darf das nationale Genehmigungsverfahren eine Maximaldauer von 12 Monaten nicht überschreiten,

beginnend mit der Anerkennung eines Projektes als strategisch seitens der Europäischen Kommission. Auch hier ist ausnahmsweise eine Verlängerungsmöglichkeit um 3 Monate möglich.

Nationale Programme zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

Die Mitgliedstaaten werden zudem verpflichtet, nationale Programme und Maßnahmen anzunehmen und durchzuführen, um die Kreislaufführung kritischer Rohstoffe zu fördern. Dazu zählen zum Beispiel die Berücksichtigung des Rezyklatanteils bei den Vergabekriterien im Zusammenhang mit der Ausschreibung öffentlicher Aufträge sowie die Schaffung finanzieller Anreize für die Verwendung kritischer Sekundärrohstoffe.

Finanzierung strategischer Projekte

Der CRMA sieht indes keine verpflichtende Zurverfügungstellung von Unionsmitteln zur Finanzierung strategischer Projekte vor. Es sind lediglich Vorschriften hinsichtlich der Erörterung und Koordinierung der Finanzierung eines strategischen Projektes enthalten. Im Rahmen dieser Erörterung sind private Finanzierungsquellen, eine Unterstützung aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank oder anderer internationaler Finanzinstitutionen sowie eine eventuelle Möglichkeit der Beantragung von Fördermitteln aus Förder- und Finanzierungsprogrammen der EU in Erwägung zu ziehen. Konkrete Finanzierungsmittel für strategische Projekte sind hingegen nicht vorgesehen.

Bewertung

Das Inkrafttreten des Critical Raw Materials Act noch in dieser Legislaturperiode ist erfreulich und ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zu einem sichereren und unabhängigeren europäischen Rohstoffmarkt. Allerdings hätte der CRMA nach Auffassung des BDE insgesamt in-

haltlich deutlicher ambitionierter sein müssen, um notwendige Projekte – etwa betreffend das Recycling strategisch wichtiger Rohstoffe – auf möglichst effektive Art und Weise zu fördern.

In diesem Zusammenhang erweist sich insbesondere der insgesamt sehr komplizierte, aufwendige und lange Genehmigungsprozess als kontraproduktiv. Nicht nur, dass die Genehmigungsverfahren im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag auf Initiative des Rates verlängert wurden. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zweistufigen Prozess handelt, bei dem zunächst die Europäische Kommission ein Projekt als strategisch einstufen muss, bevor dieses dann das „beschleunigte“ nationale Genehmigungsverfahren durchlaufen kann. Zwar ist es möglich, das nationale Genehmigungsverfahren zu beginnen, bevor die Europäische Kommission abschließend über den Antrag auf Anerkennung eines Projektes als strategisch entschieden hat. Allerdings riskiert man dann, dass ein Projekt von der Europäischen Kommission letztlich nicht als strategisch eingestuft wird und die einschlägigen Begünstigungen in Form verkürzter Fristen und priorisierter Finanzierung entfallen.

Im Hinblick auf die Finanzierung ist der CRMA ebenfalls deutlich zu kritisieren. Konkrete Finanzierungsmöglichkeiten aus bestehenden oder neu zur Verfügung zu stellenden Unionsmitteln fehlen insgesamt, ebenso wie die Verpflichtung, zukünftig Mittel zur Verfügung zu stellen. Damit mangelt es an finanziellen Anreizen und an der notwendigen Planungs- und Investitionssicherheit für die Industrie, die erforderlich wären, um die Gewinnung und das Recycling von kritischen Rohstoffen innerhalb der EU voranzubringen. Es wird somit umso mehr auf nationale Fördermittel ankommen.

Positiv ist es aus Sicht des BDE dagegen, dass nationale Maßnahmen zur Kreislaufführung kri-

tischer Rohstoffe festzulegen sind, wozu die Berücksichtigung des Rezyklatanteils bei den Vergabekriterien im Zusammenhang mit der Ausschreibung öffentlicher Aufträge gehört. Die stärkere und verbindliche Berücksichtigung von recycelten Stoffen und Produkten bei der öffentlichen Beschaffung ist von jeher eine Forderung des BDE, da sie wichtige Anreize für das Recycling und Investitionen in die dafür erforderliche Infrastruktur schafft. Umso erfreulicher ist es, dass diese Forderung nun im Verordnungstext aufgenommen wurde und für die Mitgliedstaaten verbindlich ist.

Ausblick

Als Verordnung ist der CRMA mit seinem Inkrafttreten am 23. Mai wirksam und in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar geltendes Recht. Damit besteht zum Beispiel bereits jetzt die Möglichkeit, bei der Europäischen Kommission einen [Antrag auf Anerkennung eines Projektes als strategisch](#) einzureichen. Des Weiteren werden noch delegierte Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte folgen, welche mehrere Artikel der Verordnung konkretisieren und ausgestalten. Von besonderer Bedeutung wird ein Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer Liste von Produkten und Abfallströmen sein, welche die Europäische Kommission als besonders relevant im Hinblick auf die Verwertung kritischer Rohstoffe erachtet. Dieser Durchführungsrechtsakt ist von der Kommission bis zum 23. Mai 2025 zu veröffentlichen.

Ebenso relevant wird ein delegierter Rechtsakt zur Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung des Anteils bestimmter strategischer Rohstoffe, wie etwa Bor, Nickel oder Kobalt, sein, die beispielsweise in Dauermagneten ausgewählter Produkte – zum Beispiel Kraftfahrzeuge oder Elektromotoren – enthalten sind. Diesen delegierten Rechtsakt wird die Kommission bis zum 23. Mai 2026 veröffentlichen müssen.

EU Indicator Framework for Chemicals veröffentlicht – Wegweiser für die REACH-Verordnung?

Die Europäische Umweltagentur (European Environmental Agency – EEA) und die Europäische Chemikalienagentur (European Chemicals Agency – ECHA), zwei Unterbehörden der Europäischen Kommission, haben vergangenen Monat ihren Bericht „[EU Indicator Framework for Chemicals](#)“ über die Auswirkungen von Chemikalien auf die Natur und Abfallströme veröffentlicht, dessen Schlussfolgerungen auch für die anstehende Revision der europäischen Chemikalienverordnung (REACH) bedeutend sein könnten.

Hintergrund

Die Verordnung (1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (*Registration, Evaluation, Authorisation and restriction of Chemicals* – REACH-Verordnung) ist bereits 2007 in Kraft getreten und stellt das wichtigste Instrument der EU-Gesetzgebung dar, um potenziell gefährliche Auswirkungen von Chemikalien auf Mensch und Umwelt einzudämmen. Im Rahmen ihrer *Better Regulation-Agenda*, die darauf abzielt, EU-Regeln unkompliziert, zeitgemäß und am aktuellen Stand der Wissenschaft orientiert zu gestalten, beschäftigt sich die Europäische Kommission derzeit mit einer Revision der Verordnung. Dabei können die Befunde und Schlussfolgerungen aus dem Bericht von EEA und ECHA zu den Auswirkungen von Chemikalien auf die Natur und Abfallströme eine Rolle spielen.



Wesentliche Inhalte

EEA und ECHA ziehen in ihrem Bericht eine er-
nüchternde Bilanz: Das Abfallaufkommen (ge-

fährlich und ungefährlich) der chemischen Industrie hat sich von 2012-2020 um 7% erhöht. Gleichzeitig gibt es nur wenig Anzeichen dafür, dass sich der Anteil potenziell schädlicher Substanzen in Abfallströmen und Sekundärrohstoffen, wie aufbereitetem Abwasser oder Produkten aus recycelten Materialien, verringert hat. Das hat nicht nur Auswirkungen auf Natur und Menschen – so wurden laut Bericht beispielsweise vereinzelt bei Jugendlichen PFAS-Werte (PFAS: Per- und polyfluorierte Chemikalien) im Blut festgestellt, die durchschnittlich 14% über dem ungefährlichen Richtwert lagen – sondern auch auf die Wirtschaft, insbesondere die Recycling-Branche: belastete Sekundärrohstoffe sind aufgrund aufwendiger oder gar unmöglicher Dekontamination mit Primärrohstoffen nicht konkurrenzfähig, wodurch sich die Wettbewerbssituation von Rezyklaten (Sekundärrohstoffen) weiter verschlechtert.

Der Bericht sieht daher verschärfte Regeln als notwendig an, um die Nutzung von Gefahrstoffen und anderen potenziell bedenklichen Substanzen sowohl in Primärmaterialien als auch in Rezyklaten zu minimieren. So sollten laut dem Bericht durch Design- und Produktionsanforderungen sowie Grenzwerte für Gefahrstoffe in Sekundärmaterialien, die später erneut recycelt werden können, die Nutzung von sicheren, nachhaltigen Alternativen zu gängigen chemischen Substanzen gefördert werden. Außerdem solle die Herstellung von Produkten aus Primärmaterialien weitestgehend reduziert werden. Stattdessen empfehlen EEA und ECHA, einen stärkeren Fokus auf saubere Sekundärmaterialien zu legen. Neben diesen Maßnahmen, die die Verwendung von chemischen Substanzen im Kern schon in der Produktionsphase minimieren sollen, könne auch eine stärkere Getrenntsammlung von potenziell kontaminierten und nicht-kontaminierten Abfällen für eine sauberere und effektivere Wei-

terverarbeitung von Abfallströmen beitragen.

Dem Bericht zu Folge sind die Spuren von Chemikalien in Luft und Wasser als Folge einschlägiger EU-Regelungen zwar zurückgegangen, es bedürfe aber noch weiterer Regelungen und Einschränkungen, um Gefahren für Flora und Fauna vollständig auszuschließen. So ließen sich vereinzelt in Gewässern und im Boden auch noch Spuren von Pestiziden und Persistenten organischen Schadstoffen (POP) finden, die über den als ungefährlich eingestuften Grenzwerten liegen. Gleiches gilt für industrielle chemische Emissionen, die durch ambitioniertere Grenzwerte weiter eingeschränkt werden müssten.

Bewertung

Abfälle und Materialien mit Schadstoffbelastung sind nach wie vor ein großes Problem für die Entsorgungswirtschaft. Sie mindern die Qualität recycelter Sekundärmaterialien und stellen ein Gesundheitsrisiko für Mensch und Umwelt dar. Wie aus dem *EU Indicator Framework for Chemicals* hervorgeht, zeigt der Rückgang der Verwendung von Pestiziden und Substanzen, die im Rahmen der REACH- und POP-Verordnung eingeschränkt wurden, dass Regulierung ein effektives Instrument zur Minimierung von Schadstoffen sein kann.

Der BDE unterstreicht die entscheidende Rolle schadstofffreier Abfallströme für ein effektives Recycling und eine umfassende Kreislaufwirtschaft und erkennt die Herausforderungen an, die eine Kontamination zum Beispiel mit PFAS für die Ziele der Kreislaufwirtschaft darstellt. Der Gesetzgeber sollte die richtige Balance zwischen dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Umwelt einerseits und der Förderung der Ressourceneffizienz durch die Kreislaufwirtschaft andererseits finden. Der BDE

befürwortet eine einheitliche und konsistente Strategie zum Beispiel für alle PFAS in Wertstoffen und schlägt einen Ansatz ähnlich der POP-Verordnung mit einem schrittweisen Ausstieg aus PFAS in Rezyklaten durch vorübergehend höhere Schwellenwerte im Vergleich zu neuen Materialien vor, welcher zu einer künftigen Angleichung der Rechtsvorschriften für rezyklierte und neue Materialien führt ("*phasing out*"). Je nach Produktart werden kontaminierte Produkte früher oder später zu Abfall. Da diese Produkte zeitverzögert als Abfälle in die Recyclinganlagen gelangen und zu Sekundärmaterialien aufbereitet werden, sind Übergangsfristen für Rezyklate erforderlich. Im Ausnahmefall sollten notwendige, nicht substituierbare PFAS in geschlossenen Kreisläufen (*closed-loop*) geführt werden dürfen.

Daher betrachtet der BDE im Hinblick auf die Regulierung von POPs und PFAS eine „Zero Pollution“-Politik grundsätzlich kritisch, da sie dazu führen kann, dass Materialien nicht im Kreislauf gehalten werden und eine große Menge an Abfällen nicht verwertet, sondern beseitigt werden muss. Der Gesetzgeber ist gefordert, eine angemessene Balance zu finden zwischen dem Ziel, Schadstoffe wie PFAS möglichst aus Produkten herauszuhalten und aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen, und dem Ziel, Ressourcen zu schonen und Materialien möglichst lange im Kreislauf zu halten. Der BDE befürwortet einen risikobasierten Ansatz, der die Verwendung bzw. das Verbot der Verwendung von POPs und PFAS produktspezifisch davon abhängig macht, inwieweit aufgrund der Einbindung der Stoffe in das jeweilige Produkt (Frage der Konstruktion und der Mobilität der Stoffe) und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produktes überhaupt die Gefahr besteht, dass die Stoffe in die Umwelt gelangen und die menschliche Gesundheit gefährden können.

Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlust – Neues Europäische Parlament wird sich voraussichtlich erneut mit dem Verordnungsvorschlag befassen

Das Plenum hat mit seiner offiziellen Abstimmung am 22. April 2024 die erste Lesung von parlamentarischer Seite beendet, ohne dass der Rat sich bislang positioniert hat, sodass das Verfahren in der nächsten Legislaturperiode in die zweite Lesung gehen wird, wenn der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht billigt, wovon nicht auszugehen ist.



© Sören Funk, Unsplash

Hintergrund

Der Verordnungsvorschlag vom 16. Oktober 2023 verpflichtet Wirtschaftsteilnehmer, die in der Europäischen Union jährlich mehr als fünf Tonnen Kunststoffgranulat handhaben, einen Risikobewertungsplan unter Berücksichtigung der Art und der Größe ihrer Anlage zu erstellen sowie im Zuge der risikobasierten Erwägung entsprechende Durchführungsmaßnahmen gemäß Anhang I an ihrer Anlage zu treffen und der zuständigen Behörde im Anschluss eine Konformitätserklärung zu übermitteln. Es sind u.a. folgende zu erwägende Maßnahmen in Anhang I aufgelistet: Vakuumdichtungen, reißfeste Verpackungen, Höchstmengen bei der Beförderung, Auffangvorrichtungen, Abflussabdeckungen, Filtersysteme, Inspektionen, Bereithaltung von Industriestaubsaugern und Handwerkszeugen, etc.

Der Bericht des Unterausschusses vom 11. Januar 2024 sieht die Ausweitung dieser Verpflichtung dahingehend vor, dass sämtliche in Anhang I aufgelistete Maßnahmen zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlust durchzuführen sind – unabhängig vom jeweiligen Risiko.

Ausnahmen sollen dann möglich sein, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde gerechtfertigt werden, wobei Art, Größe und Tätigkeitsumfang der entsprechenden Anlage zu berücksichtigen seien.

Siehe mehr Details zu den Regelungsinhalten sowie die Bewertung im Europaspiegel 02/2024.

Aktuelles und Ausblick

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat in seiner letzten Sitzungswoche in dieser Legislatur am 22. April 2024 seinen offiziellen [Standpunkt zum Kommissionsvorschlag in erster Lesung](#) angenommen. Das bedeutet, dass es – anders als häufig praktiziert – vorher keine informellen Trilogverhandlungen gab, die zu einer Annahme eines Rechtsaktes bereits in erster Lesung führen, sondern dass das neue Parlament in der nächsten Legislatur das Dossier in zweiter Lesung neu aufgreifen und sich positionieren wird, sofern der Rat mit seiner noch ausstehenden Position von der am 22. April 2024 angenommenen Position in erster Lesung des derzeitigen Parlaments abweicht. Dies ist nicht unwahrscheinlich, da in den bisherigen Diskussionen über den Kommissionsvorschlag im Rat – insbesondere von Deutschland und Österreich – bereits die nötige Effektivität und Effizienz der Maßnahmen für Wirtschaftsakteure und Behörden betont wurde. Mit dem Standpunkt des Rates ist aber nicht mehr unter belgischer Ratspräsidentschaft zu rechnen.

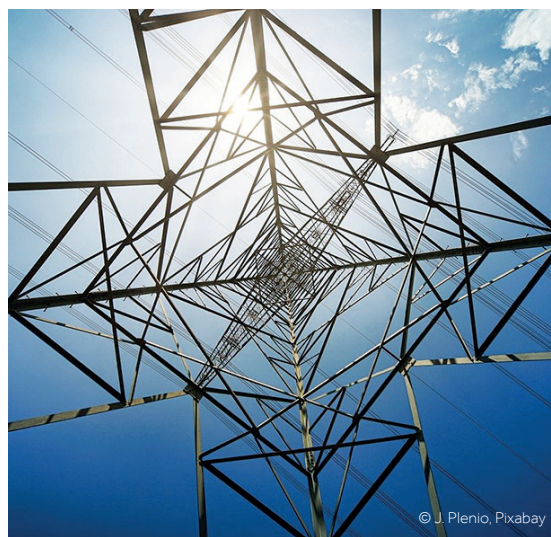
Der Rat kann entscheiden, ob er vor der Annahme seiner Stellungnahme Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament einleitet oder nicht. Wenn der Rat Trilogverhandlungen einleitet und in den Trilogverhandlungen eine Einigung erzielt wird, könnte der Text der Einigung als Standpunkt des Rates in erster Lesung angenommen werden.

Der Standpunkt müsste dann noch vom neuen Europäischen Parlament in zweiter Lesung gebilligt werden, zunächst vom Umweltausschuss und dann in einer das Verfahren abschließenden Sitzung im Plenum. Kommt jedoch kein Trilog zustande oder gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, geht der Vorschlag ohne Einigung in die zweite Lesung, wobei das Parlament und

der Rat versuchen werden, zu einem späteren Zeitpunkt einen Kompromiss zu finden.

Reform des Strommarktdesigns – Rat und Europäisches Parlament bestätigen formell die politische Einigung

Der [Rat der EU](#) hat am 21. Mai die [vorläufige politische Einigung](#) über den [Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Verordnung zur Verbesserung des europäischen Strommarktdesigns](#) bestätigt. Das Plenum des Europäischen Parlaments hatte die [politische Einigung](#) bereits am 11. April formell bestätigt. Die überarbeiteten Rechtsakte werden nunmehr in den kommenden Wochen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung werden sie in Kraft treten.



Hintergrund und Zusammenfassung

Bei den im Rahmen dieser Reform des Strommarktdesigns überarbeiteten Rechtsakten handelt es sich um die [Elektrizitätsmarktverordnung](#), die [Verordnung \(EU\) 2019/942](#) zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), die [Strommarkttrichtlinie 2019/944](#) und die [Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED](#). Die Reform verfolgt das Ziel, Stromverbraucher stärker vor stark schwankenden Preisen zu schützen. Dadurch soll der Strommarkt insgesamt stabilisiert werden, damit seine Funktionsfähigkeit auch im Falle einer Energiekrise gewährleistet ist.

Im Zuge der formellen Bestätigung haben sich keine inhaltlichen Änderungen an der im Januar erzielten vorläufigen politischen Einigung ergeben (siehe [Europaspiegel 02/2024](#)). Es bleibt

bei dem Grundsatz der öffentlichen Finanzierung der Energieerzeugung durch direkte Preisstützungssysteme mittels zweiseitiger Differenzverträge (*Contracts for Difference – CfDs*) oder gleichwertiger Regelungen mit denselben Wirkungen. Bei derartigen Verträgen zwischen Staat und Stromerzeuger werden ein Höchst- sowie ein Mindestpreis vereinbart. Wenn der Marktpreis für Strom sehr stark fällt, zahlt der Staat dem jeweiligen Unternehmen den Differenzbetrag zwischen dem Marktpreis und dem vereinbarten Mindestpreis. Wenn hingegen der Marktpreis über dem vereinbarten Höchstpreis für Strom liegt, muss umgekehrt der Stromerzeuger dem Staat den Differenzbetrag erstatten.

Bei den Arten der Energieerzeugung, die durch diese zweiseitigen Differenzverträge gefördert werden können, handelt es sich um die Erzeugung von Strom aus Windenergie, Solarenergie, geothermischer Energie, Wasserkraft sowie aus Kernenergie. Ebenso bleibt unverändert, dass die Teilnahme der Marktteilnehmer an direkten Preisstützungsregelungen in Form zweiseitiger Differenzverträge sowie an gleichwertigen Regelungen mit denselben Wirkungen in Falle freiwillig ist.

Unternehmen werden auch selbst entscheiden können, ob sie sich für zweiseitige Differenzverträge mit dem Staat oder für direkte Stromabnahmeverträge mit den Verbrauchern entscheiden. Derartige Direktverträge zwischen Stromerzeugern und Stromabnehmern (*Power Purchase Agreements, PPAs*) sollen möglichst langfristig gelten und dienen dem Zweck der Reform, Endkunden vor stark volatilen Preisen zu schützen.

Schließlich sieht die Reform auch einen Mechanismus zur Ausrufung einer Strompreiskrise

vor. In einer Situation extrem hoher Großhandelspreise für Strom bei einem ebenso großen Anstieg der Strompreise für Endkunden kann der Rat EU auf Vorschlag der Europäischen Kommission eine regionale oder EU-weite Strompreiskrise ausrufen. Hierdurch werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, durch vorübergehende Maßnahmen Strompreise für besonders betroffene Verbraucher, KMU und sowie für energieintensive Unternehmen festzusetzen.

Bewertung

Insgesamt ist positiv zu bewerten, dass die Reform des EU-Strommarktes die im Sinne eines freien Marktes für Unternehmen notwendige Flexibilität wahrt. Es ist entscheidend, dass es Unternehmen ermöglicht wird, je nach Bedarf zwischen zweiseitigen Differenzverträgen oder direkten Preisstützungssystemen auswählen zu können. Ebenso positiv ist, dass es im Falle einer durch den Rat ausgerufenen Strompreiskrise den Mitgliedstaaten obliegt, nationale Maßnahmen zu treffen, um besonders vulnerable Verbrauchergruppen zu schützen.

Kritisch sieht der Verband jedoch weiterhin, dass die Vorschriften zur Förderung durch direkte Preisstützungssysteme lediglich für Windenergie, Solarenergie, geothermische Energie, Wasserkraft sowie Kernenergie gelten. Aus Biomasse erzeugte erneuerbare Energie ist dagegen nicht erfasst. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass dem durch das Plenum des Europäischen Parlaments in erster Lesung angenommenen Verordnungstext zu einem [Net Zero Industry Act](#) zu Folge richtigerweise sämtliche Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energie gefördert werden sollen, hätte hier im CRMA eine spiegelbildliche Regelung getroffen werden müssen. Die Erzeugung erneuerbarer

Energien ist insgesamt zu fördern. Die Priorisierung bestimmter Arten erneuerbarer Energie widerspricht den Umwelt- und Klimazielen der EU, welche innerhalb grüner Energien keinerlei Hierarchie vorsehen. Besonders problematisch ist gerade aus deutscher Sicht, dass nicht alle Arten erneuerbarer Energie erfasst sind und aus Biomasse erzeugte erneuerbare Energie fehlt – Kernenergie hingegen förderfähig ist.

Zeitplan

Nach der förmlichen Bestätigung der politischen Einigung durch den Rat und das Europäische Parlament steht lediglich noch die Veröffentlichung der vier EU-Rechtsakte, die im Rahmen dieser Reform revidiert werden, im Amtsblatt der EU aus. Am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt treten sie dann in Kraft.



Revision der Energiebesteuerungsrichtlinie – Keine Allgemeine Ausrichtung des Rates in dieser Legislaturperiode

Der Rat der EU wird unter der belgischen Ratspräsidentschaft innerhalb dieser Legislaturperiode keine Allgemeine Ausrichtung mehr zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Revision der Energiebesteuerungsrichtlinie vereinbaren. Am 17. April 2024 hatte die belgische Ratspräsidentschaft noch einen neuen Kompromissvorschlag im Rat vorgelegt. Nachdem dieser Kompromissvorschlag in der Arbeitsgruppe „Steuerfragen“ des Rates am 25. April geprüft wurde, kam man zu der Erkenntnis, dass die Divergenzen innerhalb der Mitgliedstaaten zu groß seien, sodass sich eine schnelle Einigung als nicht möglich herausstellte.



Hintergrund

Die Europäische Kommission hatte im Juli 2021 eine Revision der Energiebesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, um die Besteuerung von Energieerzeugnissen an die derzeitige Energie- und Klimapolitik der EU anzupassen. Als Teil des Fit für 55-Pakets sollte die Richtlinie dahingehend angepasst werden, dass Erzeugnisse aus Energieträgern in Abhängigkeit von deren Nachhaltigkeit und Energiegehalt unterschiedlich hoch besteuert werden können.

Da das Steuerrecht nicht in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt, durchläuft die Revision kein ordentliches, sondern ein besonderes Verfahren, das sogenannte Konsultationsverfahren. Der Rat der EU (bestehend aus je einem Vertreter jedes EU-Mitgliedstaates auf Ministerbene) tritt hier als nahezu alleiniger Gesetzgeber auf und muss eine einstimmige Annahme erzielen. Das Europäische Parlament kann den Kompromiss des Rates billigen, ablehnen oder Änderungen vornehmen. Es ist zwar

erforderlich, dass das Europäische Parlament eine Stellungnahme abgibt, der Rat muss diese bei seiner Entscheidungsfindung jedoch nicht berücksichtigen.

Aktuelles

Nachdem der erste Kompromissvorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2023 keine Einigung erzielen konnte, hat die belgische Ratspräsidentschaft im April 2024 einen hierauf aufbauenden neuen Kompromissvorschlag vorgelegt.

Eine Allgemeine Ausrichtung des Rates ist jedoch seit dem letzten Treffen der Ratsarbeitsgruppe Steuerfragen am 25. April nicht mehr möglich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Kompromissvorschlag der belgischen Ratspräsidentschaft am 17. April den letzten Versuch darstellte, noch in diesem Halbjahr zu einer Einigung zu kommen. Die Gründe für das Scheitern einer Einigung über dieses Dossier in dieser Legislaturperiode sind zum einen, dass sich mehrere Mitgliedsstaaten noch nicht zu dem letzten Kompromissvorschlag der belgischen Ratspräsidentschaft positioniert haben, zum anderen, dass die notwendige Stellungnahme des Parlaments noch nicht vorgelegt wurde.

Im Rat zeichnete sich bereits früh ab, dass es sehr schwierig würde, bei diesem Dossier Fortschritte zu erzielen, allen voran aufgrund des sensiblen Themas EU-weiter Mindeststeuersätze sowie der erforderlichen Einstimmigkeit. Vor dem Hintergrund der fehlenden Fortschritte auf Ratsebene spielte dieses Dossier auch im Europäischen Parlament spätestens ab dem 2. Quartal 2022 eine im Vergleich zu den übrigen Vorschlägen des Fit for 55-Paketes eine klar untergeordnete Rolle. Stellungnahmen einiger beteiligter Ausschüsse und Änderungsanträge

vereinzelter Mitglieder liegen jedoch bereits vor. Die noch ausstehende Stellungnahme des federführenden ECON-Ausschusses war für den 18. April 2024 angesetzt, wurde jedoch auf ein unbekanntes Datum verschoben. Die Abstimmung im Plenum wird daher frühestens nach der Sommerpause in der neuen Legislatur vorgenommen werden können.

Wesentliche Inhalte

Kommissionsvorschlag

Der Kerngedanke der Revision ist eine Überarbeitung der Steuersätze. Diese sollen sich zukünftig nicht länger an Volumen oder Gewicht der Energieerzeugnisse orientieren, sondern an ihrem Energiegehalt (in Euro pro Gigajoule, EUR/GJ) und ihrer Nachhaltigkeit. Dafür werden die Energieerzeugnisse in Kategorien eingeteilt und entsprechend den beiden Kriterien in einer Rangfolge angeordnet, an der sich dann die Steuersätze orientieren sollen. So können umweltschädliche Kraft- und Brennstoffe höher besteuert werden als nachhaltige Energiequellen, gleichzeitig wird aber auch der Energiegehalt miteinbezogen.

Auch an der Steuerbemessungsgrundlage sollen Veränderungen vorgenommen werden. Bisher nicht erfasste Energieerzeugnisse und Verwendungszwecke, wie beispielsweise Brennholz, Holz in Form von Pellets oder Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle oder Holzkohle, sollen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen und künftig besteuert werden. Einige nationale Steuerbefreiungen und -ermäßigungen sollen abgeschafft werden. Hierzu zählt u.a. die nach der aktuellen Fassung der Energiebesteuerungsrichtlinie mögliche Steuerbegünstigung für die Nutzung von aus Abfallgas anfallenden gasförmigen Kohlenwasserstoffen als Heizstoff. Die Mitgliedstaaten hätten damit weniger Freiraum, Steuersätze unter-

halb der Mindeststeuersätze festzusetzen. Diese Mindeststeuersätze wurden zuletzt im Jahr 2003 überarbeitet und sollen daher ebenfalls im Zuge der Reform angepasst werden. Fossile Energieträger wie Gasöl, Benzin und nicht nachhaltige Biokraftstoffe sollen demnach mit dem höchsten Mindeststeuersatz von 10,75 EUR/GJ bei Verwendung als Kraftstoff und mit einem Mindeststeuersatz von 0,90 EUR/GJ bei Verwendung als Heizstoff besteuert werden. Elektrischer Strom, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe, Biogas und andere erneuerbare Kraftstoffe hingegen sollen dem niedrigsten Mindeststeuersatz von 0,15 EUR/GJ unterliegen.

Schwedischer Kompromissvorschlag (2023)

Der schwedische Kompromissvorschlag aus Mai 2023 sah vor, gefährliche Abfälle und Siedlungsabfälle, die als Brennstoff verwendet werden, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, da sich die Mitgliedsstaaten diesbezüglich nicht einigen konnten. Daher sollte es den Mitgliedstaaten überlassen werden, hierzu nationale Regelungen zu treffen.

Belgischer Kompromissvorschlag (2024)

Der neue belgische Kompromissvorschlag baut auf dem der schwedischen Ratspräsidentschaft auf. Er sieht höhere Mindeststeuersätze als der Kommissionsvorschlag vor. Diese sollen aber schrittweise in Abständen von jeweils fünf Jahren eingeführt werden. Fossile Kraftstoffe sollen beispielsweise ab 2026 mit 10,75 EUR/GJ besteuert werden, ab 2031 mit 11,52 EUR/GJ und ab 2036 dauerhaft mit 12,28 EUR/GJ. Elektrischer Strom, der unter den niedrigsten Mindeststeuersatz fällt, soll zu den gleichen Zeiträumen mit mindestens 0,15 EUR/GJ, 0,16 EUR/GJ und 0,17 EUR/GJ besteuert werden.

Ein kontroverser Punkt in den Verhandlungen war bisher auch die Besteuerung von Flug- und Schiffskraftstoffen auf Routen innerhalb der EU. Hier macht der belgische Kompromissvorschlag Zugeständnisse an die Mitgliedstaaten: Diese sollen Ausnahmen von den Mindeststeuersätzen auf Schiffskraftstoffe vorsehen dürfen, soweit die Schiffe für den Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates vorgesehen sind.

Ausnahmen für Flugzeugkraftstoffe dürfen dann gemacht werden, wenn es sich um inner-europäische Flüge von und zu Flugplätzen auf Inseln ohne Straßen- oder Zugsanbindung ans europäische Festland handelt. Die betroffenen Kraftstoffe dürften bis zu zehn Jahre lang vollständig von der Besteuerung befreit sein und müssten erst nach einem weiteren Übergangszeitraum von fünf Jahren uneingeschränkt besteuert werden. Ausnahmen von der Mindestbesteuerung sind auch für Kraftstoffe und Strom in Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und Aquakultur möglich.

Mitgliedstaaten mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner von 60% unterhalb des europäischen Durchschnitts dürfen darüber hinaus bis zu 20 Jahre nach Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie Ausnahmen von der Mindestbesteuerung für Energieprodukte und Strom in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen vorsehen.

Sollten die Preise für einen Energieträger deutlich steigen, dürfen die Mitgliedstaaten den Steuersatz ebenfalls unter das Mindestniveau senken. Dieser „Ausnahmemechanismus“ ist jedoch nur möglich, soweit der Preis mehr als 70% über dem durchschnittlichen Preis der vergangenen zwölf Monate liegt und darf nur einmal binnen zwölf Monaten aktiviert werden.

Bewertung

Eine Anpassung der Energiebesteuerung ist insbesondere angesichts neuer Energieträger wie Wasserstoff, der bis 2050 angestrebten Klimaneutralität Europas sowie der über zwanzig Jahre zurückliegenden letzten Revision der Richtlinie aus Sicht des BDE überfällig.

Der Ansatz, Steuersätze nicht länger an Gewicht und Volumen, sondern an Nachhaltigkeit und Energiegehalt zu orientieren, erlaubt eine ganzheitliche Beurteilung der Energieträger und schafft notwendige Anreize für Akteure, zum grünen Wandel auf dem Energiemarkt beizutragen.

Insbesondere in Anbetracht der Mindeststeuersätze warnt der BDE jedoch vor zu ambitionierten Festsetzungen. Obwohl der BDE ehrgeizige Klimaziele klar befürwortet, muss gleichzeitig stets eine Gesamtbetrachtung der Umstände im globalen Kontext vorgenommen werden. Bezahlbare Energiepreise sind die Grundlage für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort Europa – dies trifft nicht zuletzt auf die Kreislaufwirtschaft zu. Zum einen ist das Recycling von Abfällen eine energieintensive Tätigkeit, zum anderen leistet die Kreislaufwirtschaft mit der thermischen Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur Energieversorgung

und trägt damit einen essenziellen Teil zu einer funktionierenden Industrie bei. Unverhältnismäßig hohe Steuersätze und Abgaben beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der EU im internationalen Kontext und führen zu der unmittelbaren Gefahr einer Abwanderung von großen Teilen der Branche. Demgegenüber ist es erklärtes Ziel der Europäischen Kommission, den Industriestandort Europa gerade vor solchen Abwanderungen langfristig zu schützen.

Der BDE plädiert daher stets für eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung der im Rahmen der willkommenen Revision vorgeschlagenen Neuregelungen. Nationale Entscheidungsspielräume, wie es etwa der Vorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft vorgesehen hatte, werden in diesem Zusammenhang befürwortet – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Steuerhoheit bei den Mitgliedstaaten liegt.

Zeitplan

Nach dem Scheitern der Verhandlungen ist völlig offen, inwiefern das Dossier von der bevorstehenden ungarischen Ratspräsidentschaft wieder aufgenommen wird. Diesbezügliche Pläne der ungarischen Ratspräsidentschaft lagen bei Redaktionsschluss nicht vor.



Net Zero Industry Act – Formelle Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat

Am 25. April 2024 wurde die [Netto-Null-Technologien-Verordnung \(Net Zero Industry Act – NZIA\)](#) in der letzten Plenarsitzung der laufenden Legislatur vom Europäischen Parlament formell angenommen. Am 27. Mai folgte auch die notwendige formelle Zustimmung der Mitgliedstaaten im Rat der EU. Damit wird die Verordnung in den kommenden Wochen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. 20 Tage nach dieser Veröffentlichung wird sie in Kraft treten. Der NZIA hat das Gesetzgebungsverfahren damit nahezu in Rekordzeit durchlaufen: erst im März 2023 hatte die Kommission ihren Vorschlag veröffentlicht, weniger als ein Jahr später, im Februar 2024, kamen die Trilogverhandlungen zu einem Ende.

Wesentliche Inhalte

Der *Net Zero Industry Act* ist als eine der Säulen des *Green Deal* Industrieplanes Kernbestandteil der europäischen Antwort auf den US-amerikanischen *Inflation Reduction Act*, der Förderungen für grüne Technologien in einem Ausmaß von 369 Milliarden US-Dollar vorsieht. Wie auch sein US-amerikanisches Vorbild verfolgt der *Net Zero Industry Act* das Ziel, *Net-Zero-Technologies* (Netto-Null-Technologien), die keine oder geringe Emissionen verursachen und einen wesentlichen Beitrag zum grünen Wandel der Industrie leisten, in priorisierter Form zu finanzieren. Strategische Projekte, die sich gerade mit dem Ausbau dieser Schlüsseltechnologien befassen, sollen von einer solchen priorisierten Finanzierung ebenso profitieren wie von beschleunigten Genehmigungsverfahren.

Eine Auflistung der förderungsfähigen Technologien findet sich im Art. 4 der Verordnung. Hiernach gehören sämtliche Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(RED\)](#) zu den förderfähigen Netto-Null-Technologien (Art. 4 Abs. 1, Buchstabe l). Ebenso gehören zu diesen Technologien sämtliche Technologien zur Abscheidung, Speicherung, zu dem Transport und zur Nutzung von CO₂ (Art. 4 Abs. 1, Buchstaben g und q).

Im Hinblick auf die Finanzierung derartiger Technologien bleibt es jedoch dabei, dass, wie auch schon im Kommissionsvorschlag, keine konkreten Finanzmittel aus EU-Töpfen vorgesehen sind. Der NZIA enthält – parallel zum *Critical Raw Materials Act* – lediglich Vorschriften zur Koordination der Finanzierung (Art. 19). Diesen Vorschriften zufolge soll eine neu einzurichtende „Plattform für ein Netto-Null-Europa“, welche

sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission zusammensetzt, auf Antrag eines Unternehmens, das ein Projekt für Netto-Null-Technologien plant (Projektträger), dieses zu der Finanzierung seines strategischen Projektes beraten. Konkrete Finanzierungsmittel aus vorhandenen oder neu einzurichtenden EU-Finanzierungsinstrumenten sind hingegen nicht vorgesehen.

Für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien gelten EU-weit beschleunigte Genehmigungsverfahren. Die Maximaldauer für nationale Genehmigungsverfahren soll, wie von Kommission und Rat gefordert, für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, die eine jährliche Fertigungskapazität von mehr als einem Gigawatt aufweisen, 18 Monate betragen. Unter Fertigungskapazität versteht man hierbei zunächst die Gesamtleistung, welche die im Rahmen eines Projektes hergestellten Netto-Null-Technologien erbringen. Soweit sich ein Projekt mit der Herstellung von Komponenten oder Maschinen befasst, die ihrerseits der Herstellung von Endprodukten dienen, so bezieht sich der Begriff Fertigungskapazität auf die Gesamtleistung der hergestellten Endprodukte. Kleinere Projekte, die sich mit Netto-Null-Technologien mit einer Fertigungskapazität unter einem Gigawatt befassen, sollen in max. 12 Monaten genehmigt werden (Art. 9). In beiden Fällen ist eine ausnahmsweise Verlängerung dieser Fristen um maximal drei Monate zulässig, sofern die Art oder die Komplexität eines Projektes dies erfordern.

Bewertung

Ebenso wie beim *Critical Raw Materials Act* ist erfreulich, dass man sich noch in dieser Legislaturperiode über einen *Net Zero Industry Act* einigen konnte. Vor dem Hintergrund, dass die Kommissionsvorschläge für beide Rechtsakte

erst zum Ende der jetzigen Legislaturperiode veröffentlicht wurden (16. März 2023), ist es für die Stärkung des Industriestandortes Europa entscheidend, dass diese zentralen Rechtsakte des *Green Deal* Industriepfades zeitnah veröffentlicht werden.

Allerdings hätte die Verordnung aus Sicht des BDE deutlich ambitionierter ausfallen müssen, um die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich zu erreichen. Dies betrifft allen voran die (nicht vorgesehene) Zurverfügungstellung von Unionsmitteln für die Finanzierung strategischer Projekte für den grünen und digitalen Wandel. Die Frage nach den Finanzierungsmöglichkeiten war ein Dauerthema im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. So sah der Bericht des federführenden Industrieausschusses (ITRE) noch vor, dass strategische Projekte zur Produktion von Netto-Null-Technologien für den Erhalt von Unionsmitteln gemäß Art. 9 des Vorschlages für eine STEP-Verordnung infrage kommen sollten (siehe *Europaspiegel* Oktober 2023). Diese Verordnung zielt auf die Schaffung einer Plattform für strategische Technologien für Europa („*Strategic Technologies for Europe Platform*“, *STEP*). Unternehmen sollen aus bestehenden EU-Instrumenten eine zügige finanzielle Unterstützung für ihre Investitionen erhalten können. Dass man sich letztlich beim NZIA nicht auf einen Verweis auf die STEP-Verordnung einigen konnte, ist sinnbildlich für die Schwierigkeit der Mobilisierung dringend notwendiger Finanzmittel aus vorhandenen EU-Töpfen.

Auch bei der Maximaldauer von Genehmigungsverfahren wäre eine Verkürzung der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Fristen notwendig gewesen, um strategische Projekte möglichst schnell in die Tat umsetzen und betroffenen Unternehmen Planungssicherheit geben zu können. Zumindest ist es jedoch

nicht – im Unterschied zur finalen Fassung des Critical Raw Materials Act – zu einer Verlängerung der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Fristen gekommen.

Positiv ist, dass es nur noch eine Kategorie förderungsfähiger Technologien gibt: Zuvor wurden sie unterteilt in Net-Zero-Technologien und strategische Net-Zero-Technologien, von denen Letztere priorisiert behandelt werden sollten. Eine solche Unterteilung wäre jedoch überflüssig gewesen und hätte die Systematik der Verordnung auf unnötige Art und Weise verkompliziert. Im Sinne einer Technologieoffenheit sollten sämtliche Technologien zur Förderung des grünen Wandels und der Digitalisierung zu den Netto-Null-Technologien zählen.

Auch ist zu begrüßen, dass alle Technologien zur Förderung erneuerbarer Energien sowie sämtliche Technologien zur Abscheidung, Speicherung, zu dem Transport und zur Nutzung von CO₂ als Netto-Null-Technologien gefördert werden sollen. Damit wird nicht nur die erforderliche Konvergenz mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geschaffen, sondern auch sichergestellt, dass auf EU-Ebene keine Priorisierung innerhalb der erneuerbaren Energien erfolgt. Zudem wird hierdurch auch die erforderliche Technologieoffenheit gewahrt.

Zeitplan

Nach der formellen Annahme durch das Parlament sowie den Rat wird der Verordnungstext innerhalb der nächsten Wochen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Der NZIA wird als Verordnung unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat gelten und wirksam sein.



Delegierte Verordnung für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt – Kommission veröffentlicht Revisionsentwurf

Mit der Revision soll die Qualitätskontrolle gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff verbessert werden, und zwar u.a. durch die Einführung von Reinheitsanforderungen an Stoffe, die aus Abfällen und natürlichen Materialien gewonnen werden. Dabei ist unklar, ob auch Rezyklate erfasst werden sollen, obwohl diese bereits in der Verordnung 2022/1616 über recycelten Kunststoff geregelt werden.

Hintergrund

Basisrechtsakt der delegierten Verordnung (10/2011) ist die [Verordnung \(1935/2004\)](#), welche Regeln zu allen Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt enthält. Sie legt die allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelsicherheit von Materialien und Gegenständen fest. Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt (*Food Con-*

tact Material, FCM) dürfen nicht oder nur kaum mit dem Lebensmittel chemisch reagieren und in dieses überwandern. Das heißt, sie müssen inert sein.



Die [delegierte Verordnung \(10/2011\)](#) bezieht sich speziell auf Kunststoff. Sie enthält Vorschriften über die Zusammensetzung von FCM aus Kunststoff und legt eine Unionsliste von Stoffen fest, die bei der Herstellung von FCM aus Kunststoff verwendet werden dürfen.

Aktuelles

Am 13. März 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine [Revision der Verordnung \(10/2011\)](#), welcher bis Mitte April zur Konsultation stand. Der Revisionsentwurf sieht u.a. die neue Einführung eines „hohen Reinheitsgrades“ für „Stoffe vor, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden, einschließlich solcher Materialien, die aus Abfällen hergestellt werden“ (Art. 8 und Art. 3 a, 1. Halbsatz). Mangels Definition bleibt unklar, was die Verordnung genau mit dem Begriff „Stoff“ meint.

Der vorgeschlagene Wortlaut des Revisionsentwurfs schließt daher die Interpretation nicht aus, dass auch Rezyklate (Polymere) aus mechanischem Recycling und nicht nur Monomere, die beim chemischen Recyclingverfahren der Pyrolyse entstehen, von dem Begriff „Stoff“ und damit von dem Erfordernis des hohen Reinheitsgrades umfasst sein könnten.

Ein hoher Reinheitsgrad soll u.a. dadurch nachgewiesen werden können, dass Zusatzstoffe einer individuellen toxikologischen Untersuchung unterzogen wurden, die Genotoxizität, also die Schädigung des Erbguts in der Zelle, ausgeschlossen hat, und ihre Migration in Lebensmittel eine Konzentration von mehr als 0,05 mg/kg nicht übersteigt. Sollte ein Zusatzstoff „nicht bekannt“ sein – gemeint ist mangels Definition damit wohl, als nicht identitärer Bestandteil des Plastikmaterials oder Plastikgegenstands erkennbar, aber der Zusatzstoff als solcher nicht identifiziert – darf ihre Migration in Lebensmittel nicht mehr als 0,00015 mg/kg aufweisen.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Qualität von Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt im Rahmen der Revision der Verordnung (10/2011) zu verbessern. Der BDE weist jedoch darauf hin, dass der Verordnungsentwurf kleinere Anpassungen zur Klarstellung benötigt, um zu vermeiden, dass der Verordnungstext über den vorgesehenen Anwendungsbereich hinaus geht. Denn der Entwurf lässt

die Interpretation zu, dass mechanisch gewonnene Kunststoffrezyklate in den Anwendungsbereich der Artikel fallen.

Dabei sind die Anforderungen an die Lebensmittelverträglichkeit von Kunststoffrezyklaten bereits abschließend in der [Verordnung \(2022/1616\)](#) geregelt. Diese enthält die Anforderungen an Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff mit Lebensmittelkontakt. Basisrechtsakt dieser Verordnung ist ebenfalls die Verordnung (1935/2004) für Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt. Der BDE geht u.a. deshalb davon aus, dass Kunststoffrezyklate nicht in den Anwendungsbereich der Art. 8 und Art. 3a der revidierten Verordnung (10/2011) fallen sollen. Zudem werden in Anhang I der zur Revision stehenden delegierten Verordnung (10/2011), der mit „Stoffe“ überschrieben ist, „Monomere oder andere Ausgangsstoffe“ aufgeführt, so dass der Begriff „Stoff“ sich in Art. 3a, 1. Halbsatz und in Art. 8 Abs. 1 wohl tatsächlich nur auf „Monomere oder andere Ausgangsstoffe“ bezieht, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden.

Im Sinne der Rechtsklarheit empfiehlt der BDE daher, den Begriff „Stoff“ an den genannten Stellen des Revisionsentwurfs durch „Monomer oder sonstiger Ausgangsstoff“ zu ersetzen, um klarzustellen, dass Kunststoffrezyklate nicht auch unter den Begriff „Stoff“ zur Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff fallen, sondern Monomere und Ausgangsstoffe gemeint sind.

Zeitplan

Gegebenenfalls wird die Kommission dem Feedback der Konsultation entsprechend Änderungen an ihrem Entwurf vornehmen. Die Annahme des endgültigen Kommissionsvorschlags ist für das vierte Quartal 2024 angesetzt. Das Verfahren für delegierte Rechtsakte der Kommission sieht die Möglichkeit des Einspruchs durch Parlament und Rat vor.



Mindestrezyklateinsatzquoten – Europäische Kommission schlägt Berechnungsmethode für chemisch recycelte Kunststoffe vor

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 (Single Use Plastics Directive – SUPD) einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zur Berechnung der Mindestrezyklatanteile in Kunststoffgetränkeflaschen vorgelegt. Darin enthalten ist auch die Regelung eines Massebilanzverfahrens zur Ermittlung der durch chemisches Recycling gewonnenen Kunststoffe. Die Regelungen könnten auf weitere Rechtsakte, die Mindestrezyklatgehalte für Kunststoffprodukte vorsehen, übertragen werden – wie die Verpackungsverordnung und die Altfahrzeugverordnung – und Auswirkungen auf das Verhältnis von mechanischem und chemischem Recycling haben.

Hintergrund

Die SUPD enthält Zielvorgaben für den Mindestgehalt an recyceltem Kunststoff in Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff: ab 2025 müssen PET-Flaschen mindesten zu 25% aus recyceltem Material bestehen und ab 2030 müssen sämtliche Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen zu 30% aus recyceltem Material bestehen, bezogen jeweils auf die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in Verkehr gebrachten Flaschen. In einem ersten Durchführungsbeschluss 2023/2683 vom 30. November 2023 hat die Kommission Vorschriften für die Anwendung der SUPD im Hinblick auf die Berechnung, Überprüfung und Meldung von Daten über den Gehalt an recyceltem Kunststoff festgelegt.

Dieser Durchführungsbeschluss bezieht sich auf mechanisch recycelten Kunststoff. Mechanisches Recycling umfasst Verfahren, bei denen die Polymerstruktur nicht wesentlich verändert wird und der Kunststoff als Material erhalten bleibt.

Art. 7 des [Durchführungsbeschlusses 2023/2683](#) verpflichtet die Europäische Kommission, bis zum 31. März 2024 eine Änderung dieses Beschlusses vorzulegen, mit der eine Methode zur Berechnung, Überprüfung und Berichterstattung über den Gehalt an recyceltem Kunststoff in Getränkeflaschen festgelegt wird, die zusätzliche Arten des Recyclings berücksichtigt. Dabei ist in dem Durchführungsbeschluss auch

ein Nachweis-Modell für Prozesse festzulegen, in denen rezykliertes Material mit neuem Material im Input des Prozesses gemischt wird, um letztendlich Kunststoff und möglicherweise andere Produkte herzustellen, und das dazu dient, den relativen Gehalt der rezyklierten Inputs den Outputs zuzuordnen (=Massebilanzverfahren). Das betrifft in erster Linie das chemische Recycling von Kunststoffen. Darunter versteht man die Umwandlung der Kunststoffpolymere in ihre Monomere bzw. chemischen Grundbausteine oder Basischemikalien, also die Depolymerisation mittels thermochemischer bzw. chemischer Prozesse. Gängigstes Verfahren ist die Pyrolyse. Das daraus gewonnene Pyrolyseöl kann als Rezyklat-Input bei der Herstellung neuer Kunststoffe verwendet werden. Kunststoffe werden in einem sogenannten „Cracker“ aus fossilen Inputstoffen, in der Regel Naphta, gewonnen. Allerdings sind die zur Kunststoffherstellung geeigneten Mono- bzw. Polymere nur ein Teil des Outputs aus dem *Cracking*-Prozess – sie machen ca. nur 20% des Outputs aus. Der überwiegende Teil des Outputs, ca. 40-50% dient der Herstellung von Brennstoffen und weitere ca. 20-30% des Outputs dienen zur Herstellung von Chemikalien. Daher ist ein Massebilanzverfahren zur Zuordnung des Anteils an Rezyklatinput (z.B. Pyrolyseöl) zu den im *Cracking*-Prozess gewonnenen Stoffe (Brennstoffe, andere Chemikalien, Monomere) notwendig.

Die Regelungen des SUPD-Durchführungsbeschlusses könnten als Blaupause dienen für alle anderen EU-Regelungen, die die Berechnung von Mindestrezyklatanteilen in Kunststoffprodukten vorsehen.

Verfahren

Der Durchführungsbeschluss wird im sogenannten Komitologieverfahren (Ausschuss-

verfahren) erlassen: Die Europäische Kommission berät den Durchführungsbeschluss mit Vertretern der Mitgliedstaaten im Ausschuss für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Durchführung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle („*Adaptation to Scientific and Technical Progress and Implementation of the Directives on waste established under Article 39 of Directive 2008/98/EC*“ Committee; kurz: *Technical Adaptation Committee – TAC*) nach dem sogenannten „Prüfverfahren“ gemäß Art. 5 Verordnung (EU) 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbe-fugnisse durch die Kommission kontrollieren.

Beim Prüfverfahren ist eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für Entscheidungen erforderlich, d.h. eine Entscheidung muss von mind. 55% der Mitgliedstaaten (das bedeutet 15 Mitgliedstaaten), die mind. 65% der Bevölkerung der EU repräsentieren, getragen werden. Gibt der Ausschuss mit einer solchen qualifizierten Mehrheit eine befürwortende Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt. Gibt der Ausschuss eine ablehnende Stellungnahme ab, kann die Kommission, die den Vorsitz des Ausschusses führt, entweder demselben Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der ablehnenden Stellungnahme eine geänderte Fassung des Durchführungsrechtsakts vorlegen oder sie kann innerhalb eines Monats nach der Ablehnung den Entwurf einem Beratungsausschuss zur weiteren Beratung vorlegen, wenn sie den Durchführungsbeschluss für erforderlich hält.

Erster Entwurf eines Durchführungsbeschlusses mit „polymers only“-Massebilanzmethode

Die Kommission hat einen ersten Entwurf Ende November 2023 vorgelegt und Mitte Dezember 2024 mit den Mitgliedstaaten im TAC besprochen; zusätzlich hat sie schriftlich die Haltung der Mitgliedstaaten zu dem Entwurf abgefragt. In dem Entwurf hatte die Kommission die „polymers-only“-Methode zur Massebilanzierung vorgeschlagen. Nach der „polymers only“-Methode kann die theoretische Menge an recykliertem Input (z.B. Pyrolyseöl) auf die Outputs des Herstellungsprozesses („Cracking-Prozess“), die direkt mit der Herstellung von Polymeren verbunden sind, frei verteilt werden. Die anderen bei der Produktion (Cracking) entstehenden Stoffe und der auf sie entfallende Anteil des Rezyklat-Inputs werden nicht auf die zur Kunststoffproduktion geeigneten Poly-/Monomere angerechnet.

Die Anwendung der Massebilanz sollte dem Entwurf zu Folge nur betriebsstättenbezogen erfolgen, d.h. es sollte keine Bilanzierung über Betriebsstätten hinweg möglich sein, und sie sollte durch unabhängige Dritte verifiziert werden. Zudem sollten die Auswirkungen der „polymers only“-Methode im Hinblick auf die Komplementarität des chemischen Recyclings zum mechanischen Recycling und die Verfügbarkeit geeigneter Input-Abfallströme bis zum 30. Januar 2030 durch die Kommission überprüft werden. Im Erwägungsgrund (14) des Entwurfs wurde der Vorrang des mechanischen Recyclings vor dem chemischen Recycling festgestellt.

Für diesen Entwurf gab es im TAC keine qualifizierte Mehrheit, insbesondere das Massebilanzverfahren war umstritten. 18 Mitgliedstaaten haben sich zum Massebilanzverfahren geäußert, davon war eine Mehrheit für die sogenannte „fuel excluded“-Methode.

Zweiter Entwurf eines Durchführungsbeschlusses mit „fuel excluded“-Massebilanzmethode

Auf die Ablehnung der Mitgliedstaaten hin hat die Kommission Mitte Februar 2024 dem TAC einen neuen Entwurf für den Durchführungsbeschluss vorgelegt. Darin schlägt sie die „fuel excluded“-Methode zur Massebilanzierung vor.

Die „fuel excluded“-Methode erlaubt es, einen wesentlich größeren Anteil des Rezyklat-Inputs den aus dem Prozess gewonnenen (Kunst-) Stoffen zuzuweisen. Nur der auf Brennstoffe entfallende Rezyklat-Input wird ausgenommen, die verbleibende theoretische Menge an recykliertem Inputstoff kann frei auf die verbleibenden Produkte – und damit auch ausschließlich auf die erzeugten Mono- bzw. Polymere als Ausgangsstoff für Kunststoffe – aufgeteilt werden. Der Rezyklatanteil an den erzeugten Kunststoffen kann so höher ausgewiesen werden als tatsächlich Rezyklate in den Kunststoffen enthalten sind.

Des Weiteren schlägt die Kommission eine neue Definition für „post consumer plastic waste“ vor, aus dem die für den Mindestrezyklatanteil zu verwenden Rezyklate gewonnen werden sein müssen. Entgegen der früheren Definition, die nur Abfälle erfasste, die aus in der EU auf den Markt gebrachten Produkten entstanden sind, werden nun auch in Drittstaaten angefallene Abfälle erfasst. Somit können auch Rezyklate aus Drittstaaten für die Erreichung der Mindestrezyklatquoten genutzt werden. Im Übrigen hat die Kommission die Regelungen aus dem ersten Entwurf beibehalten.

Entschließungsantrag des Umweltausschusses zur Ablehnung des Kommissionsvorschlags

Die EU-Abgeordnete Jutta Paulus (Deutschland/Grüne) hat im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) einen Entschließungsantrag eingebracht, der auf die

Ablehnung des Durchführungsbeschlusses durch das Parlament zielt.

Zwar hat das Parlament im Komitologieverfahren keine direkte Mitsprache; Art. 11 der Verordnung (EU) 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, sieht jedoch vor, dass neben dem Rat auch das Europäische Parlament die Kommission jederzeit darauf hinweisen kann, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts seines Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und entscheidet, ob sie den Entwurf beibehalten, abändern oder zurückziehen will. Die Entschließung des Parlaments hat also keine bindende Wirkung für die Kommission.

Konkret wird in dem Entschließungsantrag gefordert, dass

- die Kommission den Vorschlag zurückzieht und einen neuen Vorschlag vorlegt;
- der neue Vorschlag nicht mehr chemisches Recycling durch Pyrolyse und Gasifizierung regeln bzw. ermöglichen, sondern nur noch chemisches Recycling durch Depolymerisation regeln bzw. ermöglichen soll (benötigt keine Massebilanzierung);
- sichergestellt wird, dass chemisches Recycling nur komplementär für Abfälle zum Tragen kommt, die nicht mechanisch recycelt werden können;
- Regelungen zur Berechnung von durch Pyrolyse und Gasifizierung chemisch recycelten Abfällen nur in den Durchführungsrechtsakten zur Verordnung über Verpa-

ckungen und Verpackungsabfälle (*Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR*) getroffen werden.

Der Entschließungsantrag kritisiert, dass in einem Durchführungsakt zur SUPD so grundlegende und wichtige Regelungen für das Kunststoffrecycling getroffen werden, obwohl der Anwendungsbereich der SUPD im Vergleich zur PPWR sehr klein ist. Auch im Rahmen der PPWR muss die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Berechnung der Mindestzyklathalte in Kunststoffverpackungen erlassen. Im Zusammenhang mit dem Erlass der Durchführungsrechtsakte muss die Kommission jedoch auch die verfügbaren Recyclingtechnologien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistung und Umweltverträglichkeit, einschließlich der Qualität des Outputs, der Verfügbarkeit der Abfälle, des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen sowie anderer relevanter Umweltauswirkungen bewerten. Außerdem verpflichtet die PPWR die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, um Nachhaltigkeitskriterien für Kunststoffrecyclingtechnologien festzulegen. Dabei müssen auch Recyclingunternehmen, die sich in Drittländern befinden, Recyclingtechnologien nach vergleichbaren Standards einsetzen und die Kommission muss einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Bewertung, Überprüfung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der Vorschriften in Drittstaaten mit jenen in der EU vorlegen. Diese Vorgaben enthält die SUPD nicht.

Es ist dem Entschließungsantrag zu Folge daher verfrüht, unangemessen und inkonsequent, eine Methode zur Berücksichtigung des chemischen Recyclings von Getränkeflaschen im Rahmen der SUPD als *lex specialis* festzulegen, da Nicht-PET-Kunststoffe – anders als bei Verpackungen im Allgemeinen – nur einen minima-

len Anteil der Kunststoffgetränkeflaschen ausmachen, ohne die verschiedenen Aspekte zu berücksichtigen, die die Kommission in Bezug auf die Recyclingtechnologien und die Nachhaltigkeit beim Erlass der Durchführungsrechtsakte im Rahmen der PPWR zu beachten hat. Kritisiert wird im Entschließungsantrag auch, dass sich die SUPD nur auf Getränkeflaschen bezieht, wobei die überwiegende Mehrheit der Getränkeflaschen aus PET bestehe, was sich für chemisches Recycling nicht eigne. Daher sei es nicht relevant, Massebilanzverfahren für chemisches Recycling für Getränkeflaschen im Rahmen der SUPD zu regeln.

Dem Entschließungsantrag liegt unter anderem auch die Befürchtung zu Grunde, dass durch den Durchführungsrechtsakt und die Festlegung der „fuel excluded“-Methode als Massebilanzverfahren für das chemische Recycling der Vorrang des mechanischen Recyclings gegenüber dem chemischen Recycling untergraben werden könnte. Es wird die Gefahr gesehen, dass es zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des mechanischen Recyclings, zur Umleitung der Abfallströme in einige wenige (chemische) Recyclinganlagen, d.h. zu einem Oligopol, und zu einem Vertrauensverlust der Verbraucher kommen könnte.

Alles in allem überschreitet die Kommission dem Entschließungsantrag zu Folge mit dem vorgeschlagenen Durchführungsbeschluss die Ermächtigungsgrundlage der SUPD insofern, als die Förderung des unter ökologischen Gesichtspunkten nachteiligeren chemischen Recyclings dem Ziel der SUPD widerspreche, die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Der Umweltausschuss hat den Entschließungsantrag am 18. April 2024 mit 26 zu 24 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die Euro-

päische Volkspartei und die Renew-Fraktion hatten sich zuvor gegen den Entschließungsantrag ausgesprochen, Sozialdemokraten und Grüne wollten ihn unterstützen.

Da es unwahrscheinlich schien, dass der Entschließungsantrag im Plenum des EP gegen die Stimmen der EVP und der Renew-Fraktion angenommen werden würde, hat sich die Grüne Fraktion um einen Kompromiss mit der EVP bemüht und einen Kompromiss-Änderungsantrag zum eigenen Entschließungsantrag in die Abstimmung im Plenum eingebracht.

Dem Kompromiss zu Folge erkennt das Parlament an, dass die Annahme der „fuel excluded“-Massebilanzmethode im Rahmen der SUPD weitgehend mit deren Bestimmungen und denen der PPWR in Einklang gebracht werden könnte, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- die Komplementarität des chemischen Recyclings, d. h., dass das chemische Recycling tatsächlich nur Kunststoffabfälle betrifft, die nicht mechanisch recycelt werden können, wird im Durchführungsrechtsakt oder in einem anderen Rechtsakt vor oder zeitgleich mit der Annahme des SUPD-Durchführungsrechtsakts rechtsverbindlich sichergestellt;
- der Durchführungsrechtsakt wird mit Blick auf die entsprechenden Regelungen der PPWR nach vollständiger Bewertung der verschiedenen in Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2 PPWR festgelegten Aspekte und parallel zur Annahme der Bestimmungen gemäß Artikel 7 Absatz 7a bzw. 7b PPWR überarbeitet.

Das Plenum des EP hat in seiner Sitzung am 24. April 2024 zwar diesen Kompromissantrag angenommen, es hat den Entschließungsantrag

als Ganzes jedoch mit 339 zu 243 Stimmen bei 47 Enthaltungen abgelehnt.

Bewertung

Der BDE unterstützt das chemische Recycling ausdrücklich als komplementäre Technik zum Recycling von Kunststoffen, die nicht mechanisch recycelt werden können und bislang thermisch verwertet oder gar deponiert werden. Auch hat sich der BDE zusammen mit dem Verband der Chemischen Industrie VCI und PlasticsEurope Deutschland e.V. in dem gemeinsamen Leitbild zu einer Kreislaufwirtschaft mit Kunststoffen „Kunststoffkreisläufe intelligent schließen“ mit der „fuel excluded“-Massebilanzmethode für einen Übergangszeitraum einverstanden erklärt – jedoch nur in Verbindung mit der rechtsverbindlichen Regelung des Vorrangs des mechanischen Recyclings.

An einer solchen gesetzlichen Vorrangstellung des mechanischen Recyclings fehlt es indes. Leider konnte sich das Europäische Parlament in den Trilogverhandlungen zur PPWR nicht mit seiner Forderung durchsetzen, die Definition der recyclinggerechten Gestaltung („*design for recycling*“) in Art. 3 PPWR um einen Zusatz zu ergänzen, wonach dem mechanischen Recycling der Vorrang bei der recyclinggerechten Gestaltung von Verpackungen zu geben ist.

Der BDE hat die Sorge, dass es ohne eine rechtsverbindliche Vorrangstellung des mechanischen Recyclings mit der Festlegung der „fuel excluded“-Methode zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des mechanischen Recyclings und zu einer Umlenkung von Abfallströmen, die mechanisch recycelt werden könnten, in das chemische Recycling kommen könnte.

Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des mechanischen Recyclings drohen, da es das „fuel excluded“-Massebilanzverfahren erlaubt, den Rezyklatinput anteilmäßig frei den zur Kunststoffherstellung nutzbaren Poly-/Monomeren zuzuweisen und so die Ausbeute an Recyclingkunststoff hochzurechnen. Die aus dem chemischen Recycling gewonnenen Kunststoffe würden jedoch tatsächlich überwiegend aus (fossilen) Primärstoffen bestehen und hätten eine entsprechende hohe Qualität, weshalb sie von den kunststoffverarbeitenden Betrieben gegenüber mechanisch recycelten Kunststoffen bevorzugt nachgefragt würden.

Darüber hinaus droht eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Recyclings in der EU durch Importe billiger Rezyklate aus Drittstaaten, insbesondere aus Asien, wobei diese Rezyklate deutlich günstiger sind, weil sie entweder unter wesentlich lockereren Umweltschutzbestimmungen produziert werden als Rezyklate in der EU oder weil es sich tatsächlich gar nicht um Rezyklate handelt, sondern um falsch deklarierte Neuware. Insofern sieht der BDE es – wie der Umweltausschuss des Parlaments – ausgesprochen kritisch, dass der Vorschlag der Kommission für den SUPD-Durchführungsrechtsakt keine Schutzmechanismen vorsieht, wie sie für den Durchführungsrechtsakt zur PPWR vorgesehen sind.

Eine Umlenkung von mechanisch recyclebaren Abfällen in das chemische Recycling droht aus Sicht des BDE nicht nur aufgrund der besseren Vermarktbarkeit der chemisch recycelten Kunststoffe, sondern insbesondere durch die von der Industrie geplanten Kapazitäten für chemisches Recycling. So beabsichtigt die Kunststoffindustrie, bis 2030 2,8 Mio. Tonnen chemisch recycelte Kunststoffe herzustellen. Das entspricht einem Bedarf an ca. 5,6 Mio.

Tonnen Kunststoffabfällen als Input. Bei einem erwarteten Gesamtkunststoffabfallaufkommen 2030 von ca. 25 Mio. Tonnen entspräche der Input für chemisches Recycling mehr als 25% der Gesamtkunststoffabfallmenge. Es liegt auf der Hand, dass dann auch mechanisch recyclebare Kunststoffabfälle dem chemischen Recycling zugeführt werden. So hat auch das *Joint Research Centre* der Europäischen Kommission festgestellt, dass offen sei, ob das chemische und das mechanische Recycling nicht um ähnlich hochwertige Abfälle miteinander konkurrieren.

Dabei ist in umweltpolitischer Hinsicht zu beachten, dass das chemische Recycling eine deutlich schlechtere Umweltbilanz als mechanisches Recycling hat. Werden beim mechanischen Recycling 0,311 Kg CO₂-Äquivalente pro Kilogramm Rezyklat emittiert, so sind es beim chemischen Recycling 2,91 Kg CO₂-Äquivalente pro Kilogramm Rezyklat.

Insofern teilt der BDE die Bedenken, die der ENVI-Ausschuss mit dem Entschließungsantrag zum Ausdruck gebracht hat und begrüßt es sehr, dass das Plenum des EP den Änderungsantrag zum Entwurf der Entschließung angenommen hat. Damit hat das Europäische Parlament erneut deutlich gemacht, dass es eine rechtsverbindliche Priorisierung des me-

chanischen Recyclings und Maßnahmen zum Schutz des Recyclings in der EU vor Wettbewerbsverzerrungen für erforderlich hält.

Der BDE hofft, dass die Bedenken des Parlaments bei der Kommission und den Mitgliedstaaten Beachtung finden und der finale Entwurf, den die Kommission den Mitgliedstaaten zur Abstimmung vorlegt, um klare Regelungen zum Vorrang des mechanischen Recyclings und zum Schutz des Recyclings in der EU vor unfairem Wettbewerb aus Drittstaaten ergänzt wird.

Zeitplan

Es wird erwartet, dass die Kommission den Entwurf mit „fuel excluded“-Massebilanzmethode in Kürze veröffentlicht und anschließend eine vierwöchige Konsultation der Öffentlichkeit dazu startet.

Die Verabschiedung des Durchführungsrechtsaktes wird für Ende Juni erwartet.



Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung – Frühzeitige Positionierung der Entsorgungswirtschaft



Nachdem die Europäische Kommission am 13. Juli 2023 den Vorschlag für eine neue Altfahrzeugverordnung veröffentlicht hat (siehe Europaspiegel Oktober 2023), haben die beteiligten Ausschüsse im Europäischen Parlament nach anfänglichen Gesprächen beschlossen, sich infolge der wenigen verbleibenden Monate dieser Legislaturperiode nicht mehr mit diesem Dossier zu befassen. Gleichwohl arbeitet der BDE zusammen mit der FEAD bereits an Vorschlägen für Änderungsanträge.

Hintergrund

Der Berichterstatter im federführenden Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI), der deutsche Abgeordnete Jens Gieseke (EVP), entschied Ende 2023, dass dieses Dossier zu umfangreich sei, um es noch innerhalb der aktuellen Legislaturperiode zu einem Abschluss bringen zu können. Um dem Umstand vorzubeugen, die Arbeit in den Ausschüssen aufgrund der anstehenden Europawahlen unterbrechen zu müssen, wurde beschlossen, die innerparlamentarische Arbeit zu diesem Dossier einzustellen und sie mit Beginn der neuen Legislaturperiode im September oder Oktober dieses Jahres wieder aufzunehmen. Der BDE und der europäische Dachverband der privaten Entsorgungswirtschaft FEAD haben dennoch frühzeitig die Arbeit an Änderungsvorschlägen aufgenommen und bereits erste Änderungsvorschläge noch während der belgischen Ratspräsidentschaft sowohl an den Rat als auch an die Europäische Kommission verschickt.

Wesentliche Inhalte der Änderungsvorschläge

Mindestrezyklateinsatz

Der Vorschlag sieht vor, dass die Europäische Kommission künftig mittels delegierter Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung einen Mindestanteil etwa für aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen sowie Magnesium und seinen Legierungen festlegen können soll. Der BDE fordert in diesem Zusammenhang mehrere Änderungen: zum einen sollen derart wichtige Regelungen, die das primäre Ziel der Verordnung betreffen – nämlich die Kreislaufführung von Altfahrzeugen zu verbessern – nicht innerhalb delegierter

Rechtsakte getroffen werden. Aufgrund ihres wesentlichen Charakters sollten derartige Regelungen im Verordnungstext selbst getroffen werden. Darüber hinaus fordert der BDE in diesem Zusammenhang, künftig auch einen Mindestzyklateinsatz von Glas in der Altfahrzeugverordnung zu regeln, um auch bezüglich dieses Stoffstromes den Einsatz von Sekundärrohstoffen und die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Vereinfachung der Berichts- und Dokumentationspflichten

Der Kommissionsvorschlag enthält an mehreren Stellen überzogene Berichts- und Dokumentationspflichten, die weiteren Zielen der neuen Verordnung zuwiderlaufen, nämlich der Entbürokratisierung, der Digitalisierung und der damit einhergehenden Vereinfachung der Verfahren. Art. 49 Abs. 1 des Kommissionsvorschlages sieht zum Beispiel sehr weitgehende Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission vor. Demnach müssen Hersteller, Abfallbewirtschaftler und Organisationen für die Herstellerverantwortung den zuständigen nationalen Behörden sehr umfangreiche und detaillierte Daten zu registrierten Fahrzeugen, im Verkehr befindlichen Altfahrzeugen und konkreten Maßnahmen der Altfahrzeugbehandlung zukommen lassen. Die Mitgliedstaaten müssen diese Daten sodann in gebündelter Form veröffentlichen und der Kommission hierüber Bericht erstatten. Die genaue Methode zur Übermittlung der Daten sowie zur Berichterstattung an die Europäische Kommission soll letztere in noch zu erlassenen Durchführungsrechtsakten festlegen (Art. 49 Abs. 5).

Es ist zwar notwendig, dass der Europäischen Kommission Berichte vorgelegt werden, um dieser einen Überblick über die nationale Umsetzung und den Vollzug der Verordnung zu verschaffen. Jedoch sind insbesondere die Meldepflichten nach Art. 49 Absatz 1 Buchstabe g hinsichtlich der Gesamtzahl sowie des Gewichtes sämtlicher aus Altfahrzeugen ausgebauten Teile, Komponenten und Materialien überzogen. Diese Meldepflichten sollten daher gelöscht werden, da andernfalls sowohl die betroffenen Unternehmen als auch die mitgliedstaatlichen Behörden, welche die Daten sammeln und an die Kommission weiterleiten müssen, überlastet würden.

Auch Art. 29 in Verbindung mit Anhang VII, Teil B, Nummer 3, wonach im Rahmen der Befreiung der Altfahrzeuge von Schadstoffen die genaue Uhrzeit der Schadstoffentfrachtung anzugeben ist, stellt eine unnötige Dokumentationspflicht dar. Abschließend sollte auch die Verpflichtung gemäß Anhang IX, in den Verwertungsnachweis Angaben zu der Staatsangehörigkeit des Halters oder Eigentümers aufzunehmen, gestrichen werden. Diese Angabe leistet keinen Beitrag zu der Erreichung des Zieles, den Überblick über im Verkehr befindliche Altfahrzeuge zu verbessern, sondern schafft ebenfalls lediglich einen bürokratischen Mehraufwand.

Demontagepflichten gemäß Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII, Teil C

Die zwingenden Demontagepflichten vor dem Schreddern gemäß Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII, Teil C mit dem Ziel, eine bestmögliche Wiederverwendung bzw. ein bestmögliches Recycling zu ermöglichen sowie Explosionsgefahren in Schredderanlagen vorzubeugen, sind grundsätzlich als positiv zu

bewerten. Im Hinblick auf Verbrennungsmotoren sowie das Getriebe (Anhang VII, Teil C, Nummern 4 und 6) sollten jedoch Behandlungseinrichtungen je nach Beschaffenheit im Einzelfall prüfen können, ob das Schreddern nicht im Ergebnis sinnvoller als eine vorherige Demontage wäre. Daher sollte diesbezüglich keine verpflichtende Demontage vorgesehen werden.

Demgegenüber müssen jedoch zwingend Gastanks sowie Kraftstofftanks in die Liste der zwingend zu demontierenden Komponenten nach Anhang VII, Teil C aufgenommen werden. Eine Aufnahme in Anhang VII, Teil B, Nr. 2 reicht nicht aus, da die dort gelisteten Komponenten im Fahrzeug verbleiben können, wenn sie zum Beispiel durch Post-Schredder-Technologien adäquat verwertet werden können. Der Wortlaut des Anhangs VII, Teil B, Nr. 2 lit. (a), regelt insoweit nicht die verpflichtende Entfernung aller potenziell explosionsgefährlichen Teile und Bauteile, sondern lediglich deren Neutralisierung. Im Falle von Gas- oder Kraftstofftanks wird durch eine solche Neutralisierung jedoch gerade nicht das Kernproblem von Explosionen in Schredderanlagen bei unvollständiger Entleerung gelöst. Derartige Explosionen in Schredderanlagen führen regelmäßig zu hohen Personen- sowie Sachschäden. Aus diesen Gründen sind Gas- und Kraftstofftanks unbedingt in die Liste der obligatorisch zu entfernenden Teile und Bauteile des Anhangs VII, Teil C aufzunehmen.

Abschließend ist im Hinblick auf die obligatorische Entfernung von Teilen und Bauteilen zu fordern, dass neben Windschutz-, Heck- und Seitenscheiben auch Sonnendächer aus Glas in die Liste aufgenommen werden, da in immer

mehr Fahrzeugen derartige Sonnendächer zu finden sind und für ein optimales Glasrecycling eine Entfernung dieser Bauteile unabdingbar ist.

Bestimmungen zur Durchsetzung der Verordnung

Auch im Hinblick auf die Bestimmungen zur Durchsetzung der Verordnung (Art. 46 ff.) sind Änderungen erforderlich. Zahlreiche Pflichten der Hersteller – etwa zur Dokumentation und Information (Art. 11 ff.) – werden nicht von den Bußgeldvorschriften erfasst. Konkrete Regeln zur Ahndung von Verstößen gegen die genannten Vorschriften sind jedoch notwendig, um deren Einhaltung zu gewährleisten und einen effektiven Vollzug der Verordnung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt entscheidend, dass in einer Verordnung, die zahlreiche Pflichten sowohl für Hersteller als auch für Recycler vorsieht, zwingend beide Branchen in gleichem Maße von den Vorschriften zur Durchsetzung und von etwaigen Sanktionen erfasst werden.

Aktueller Stand

Es bleibt abzuwarten, ob und wann sich das neu zusammengesetzte Europäische Parlament wieder diesem Dossier widmen wird. Der Europaabgeordnete Jens Gieseke (EVP) zeigte sich zuversichtlich, im Falle seiner Wiederwahl wieder zum Berichterstatter im Umweltausschuss ernannt zu werden. In jedem Falle ist eine Wiederaufnahme der Ausschussarbeiten zu diesem Dossier frühestens für September dieses Jahres zu erwarten.

Recht auf Reparatur – Annahme durch die EU-Institutionen vollzogen

Ende Mai 2024 wurde der Gesetzestext der Right to Repair Richtlinie formell angenommen.

öffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union gewartet werden muss. 20 Tage später tritt das Gesetz dann in Kraft, allerdings haben die Mitgliedstaaten im Anschluss 24 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Nach der vorläufigen Einigung zwischen EU-Parlament und Rat im Trilog Anfang Februar 2024 über die [Right to Repair Richtlinie](#) (siehe Europaspiegel 02/2024) wurde der Text veröffentlicht und alle institutionellen Hürden genommen. Die formelle Annahme durch den Ministerrat (letzte Instanz) erfolgte am 30. Mai 2024, sodass nun lediglich noch auf die Ver-

CO₂-Entnahmezertifizierung – Europaabgeordnete bestätigten die vorläufige Einigung

Der zukünftige Rechtsrahmen für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmemethoden wurde vom Europäischen Parlament bestätigt.

sowohl vom Umweltausschuss als auch vom Plenum des Europäischen Parlaments sowie dem 1. Teil des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. AStV) bestätigt. Ausstehend ist lediglich die Zustimmung des Ministerrats der Mitgliedstaaten, die noch unter der belgischen Ratspräsidentschaft (d.h. bis Ende Juni 2024) erwartet wird.

Die EU-Verordnung, die den [Rechtsrahmen für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen](#) (siehe Europaspiegel 02/2024) festlegt, hat einen bedeutenden Meilenstein erreicht, da sie fast vollständig formal angenommen wurde. Die vorläufige Einigung vom 20. Februar 2024 wurde

Sobald der Ministerrat die formelle Annahme vollzogen hat, kann der Verordnungstext im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und tritt dann 20 Tage später in Kraft.

EU-Emissionshandelssystem – Überarbeitung der Regelungen zur Überprüfung der Emissionsdaten

Der Durchführungsrechtsakt, der die Überprüfungsverfahren der Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen festlegt, befindet sich in der Überarbeitung.

Nach der Revision des europäischen Emissionshandelssystems ([European Emission Trading System, EU-ETS](#)) in 2023, werden nun auch die Durchführungsrechtsakte der Richtlinie Stück für Stück überarbeitet. Nachdem zunächst die Rechtsakte zu den Berichtspflichten und der kostenlosen Zertifikatzuteilung (siehe Europa-spiegel 02/2024) überarbeitet wurden, wird nun auch der [Durchführungsrechtsakt zur Überprüfung von Daten und der Akkreditierung von Prüfstellen](#) revidiert.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich vorwiegend auf die Überprüfung der Daten, die von Anlagenbetreibern hinsichtlich ihrer CO₂-Emissionen gemacht werden müssen. Beispielsweise sollen Anlagenbetreiber künftig zusätzlich die Berichte über ihre Energiebilanzprüfungen oder zertifizierte Energiemanagementsysteme sowie die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen an die Prüfstellen übermitteln (Art. 10). Darüber hinaus wurden auch die Datenüberprüfung (Art. 16) und die Berichtigung von Falschangaben (Art. 22) geringfügig angepasst.

Die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission für den Vorschlag endete am 15. April 2024 und der finalen Durchführungsrechtsakt wurde am 8. Mai 2024 angenommen.

EU-Lieferkettengesetz – Veröffentlichung des finalen Gesetzestextes wird unmittelbar erwartet

Die Europaabgeordneten und die EU-Mitgliedstaaten haben den Gesetzestext des EU-Lieferkettengesetzes formell bestätigt.

Nach langwierigen Trilogverhandlungen einigten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission Ende vergangenen Jahres auf einen vorläufigen Richtlinienentwurf für das EU-Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD). Dieser Text hätte im Nachgang von allen Verhandlungspartnern bestätigt werden müssen, wurde aber im Rat der Mitgliedstaaten mehrere Male, auch nach kosmetischen Anpassungen, abgelehnt. Letztendlich schlug die belgische Ratspräsidentschaft daher eine deutlich abgeschwächte Version der Richtlinie vor, welche am 15. März 2024 von den Mitgliedstaaten formell bestätigt wurde. Dieser neue Text wurde im Anschluss daran vom Europäischen Parlament in der letzten Sitzungswoche ebenfalls angenommen.

Die Richtlinie zielt darauf ab, Mensch und Umwelt entlang der Lieferkette zu schützen, wofür den Unternehmen umfangreiche Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Auch die Entsorgungsbranche sollte ursprünglich von der Richtlinie abgedeckt werden, was konkret bedeutet hätte, dass auch bei Abfällen die Einhaltung der Standards, über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg, d.h. auch, bevor die Güter zu Abfall wurden, nachgewiesen werden müsste. Die geänderte – und verabschiedete – Richtlinie vom März dieses Jahres hat allerdings den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschränkt.

Beispielsweise fallen jetzt lediglich Unternehmen, die mehr als 1.000 Mitarbeiter und mehr als 450 Millionen EUR Umsatz erwirtschaften, darunter und die Anwendung der Regelungen wird schrittweise eingeführt. Auch die zuvor vorgesehenen niedrigeren Schwellen für Hochrisikosektoren (beispielsweise die Herstellung von Textilien) wurden entfernt sowie ein risiko-basierter Ansatz eingefügt. Dies bedeutet, dass Zulieferer aus Risikoländern einer Überprüfung unterliegen, während Lieferketten in bzw. aus sichere(n) Drittstaaten ungeprüft bleiben dürfen. Besonders hervorzuheben ist allerdings die Änderung der Lieferkettendefinition, in der nun explizit die Entsorgungswirtschaft nicht mehr zu den *“downstream business partnerships”* einer Wertschöpfungskette gehört. Fraglich bleibt allerdings, ob die CSDDD auch für recycelte Materialien gilt, die als Sekundärrohstoffe dem Kreislauf wieder zugeführt werden.

Da alle EU-Institutionen die formale Bestätigung bereits vollzogen haben, wird erwartet, dass in den kommenden Wochen der Richtlinienentwurf im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Sie tritt dann 20 Tage später in Kraft und die Mitgliedstaaten haben 24 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

Bauprodukteverordnung – Europäisches Parlament bestätigt die vorläufige Einigung

Die revidierte Bauprodukteverordnung wurde von den Abgeordneten des Europäischen Parlaments im April 2024 bestätigt.

Die Revision der Bauprodukteverordnung (siehe Europaspiegel 02/2024) steht kurz vor dem formalen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Die im Trilog zwischen Rat und Parlament erzielte vorläufige Einigung vom 13. Dezember 2023 wurde sowohl vom Binnenmarktausschuss

als auch vom Plenum des Europäischen Parlaments bereits bestätigt. Ausstehend ist lediglich die Zustimmung des 1. Teils des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. AStV) und des Ministerrats der Mitgliedstaaten, die noch unter der belgischen Ratspräsidentschaft (d.h. bis Ende Juni 2024) erwartet werden.

Sobald die formelle Annahme erfolgt ist, kann der Verordnungstext im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und tritt dann 20 Tage später in Kraft.

Ökodesignverordnung – Veröffentlichung des Verordnungstextes imminent

Die Ökodesignverordnung wurde von den Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie dem Ministerrat bestätigt.

Die neue Ökodesignverordnung, die künftig Designkriterien für fast alle Konsumgüter festlegen (siehe Europaspiegel 02/2024), wurde vollständig verabschiedet. Der Ministerrat, die letzte Instanz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU, bestätigte Ende Mai die vorläufige Einigung

vom Dezember 2023, sodass der Verordnungstext in den kommenden Wochen im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und 20 Tage später in Kraft treten kann. Die individuellen Designkriterien für die verschiedenen Produktgruppen werden allerdings erst in delegierten und Durchführungsrechtsakten von der Europäischen Kommission in der neuen Legislaturperiode ausgestaltet.